Denkschriften und Referate.

Nro. 1.

Promemoria

über die Organisation der Rheinischen Irrenpflege von dem Director der Anstalt Geheimen Medicinalrath Dr. Nasse.

Gehorsamstes Promemoria betr. die Organisation der Rhein. Irrenpflege, d. d. 4. Februar 1865.

Der gegenwärtige Augenblick, in dem eine von den Vertretern der Rheinprovinz gewählte Commission in Gemeinschaft mit der langjährigen Aufsichtsbehörde der rheinischen Irren-Heilanstalt sich mit der Frage über die Zukunft der Heilanstalt Siegburg zu beschäftigen berufen ist, dürfte eine geeignete Veranlassung bieten, den allgemeinen Zustand der Rheinischen Irrenpflege, insbesondere die Fürsorge, welche die Rheinprovinz ihren unbemittelten Irren zu Theil werden läßt, zugleich in nähere Erwägung zu ziehen. Zu dieser Untersuchung muß vor Allem die Betrachtung auffordern, daß, wenn überall berechtigte Wünsche für eine Aenderung in der Art der jetzigen Irrenpflege sich ergeben sollten, gerade jetzt vielleicht für eine lange Zeitperiode hinaus der passendste Zeitpunkt sein wird, solche Wünsche und Bedürfnisse zur Sprache zu bringen und auf ihre Erfüllung hinzuwirken, wo durch eigends dazu berufene Vertreter Anträge und Vorschläge in Betreff der künftigen Gestaltung der Provinzial-Heilanstalt für die Beschlußnahme der Rheinischen Stände vorbereitet werden sollen.

Bekanntlich hat die Rheinprovinz mit der Gründung der Irren-Heilanstalt zu Siegburg vor mehr als 40 Jahren die Fürsorge für alle heilbaren Irren als principielle Aufgabe in die Hand genommen, während die Pflege der sogenannten unheilbaren Irren den betreffenden Gemeinden, ohne Einmischung der Provinz, überlassen worden ist. Wenn die Heilanstalt in Siegburg ihrem Statute gemäß Anfangs dazu bestimmt gewesen ist, so lange es ihr Raum erlaubte, auch unheilbare Kranke zu verpflegen, so hat der gesteigerte Andrang der Aufnahmebedürftigen doch schon längst jene Bestimmung illusorisch gemacht, und die Heilanstalt hat sich namentlich in den letzten Jahrzehenden, wo die jährlichen Aufnahmen weit über die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in der Anstalt hinausgingen, immer mehr darauf beschränken müssen, nur den anscheinend heilbaren Krankheitsfällen Aufnahme zu gewähren. Wie trotz dieser Beschränkung die seit den letzten Jahren circa 300 betragende jährliche Aufnahmeziffer den Kurzweck der für 200 Kranke eingerichteten Anstalt sowohl durch die Nachtheile der Ueberfüllung, als durch die zu rasche Entfernung der ohne Erfolg Behandelten und auch der Genesenen wesentlich beeinträchtigt hat, habe ich mir erlaubt, in dem ärztlichen Berichte des verflossenen Jahres mit Zahlen nachzuweisen und die Nothwendigkeit der Vergrößerung der Anstalt darzuthun mich bestrebt, falls auch fernerhin für alle heilbaren Irren der Provinz durch Unterbringung in Eine Heilanstalt gesorgt werden soll.

Die Scheidung der heilbaren und unheilbaren Irren hat zur nothwendigen Folge gehabt, daß für die Pflege der letztern, die sich als unbeweisliches Bedürfniß der öffentlichen Wohlfahrt ergab, eigene Anstalten, größer oder kleiner, von Kreisverbänden und den größern Städten unter deren Aufsicht errichtet wurden oder auch zahlreiche Privatunternehmungen für diesen Zweck entstanden, welchen die einzelnen Gemeinden ihre unheilbaren Irren anvertrauten. Das Irrenwesen d. h. immer die Pflege der unbemittelten Irren hat sich also im Laufe der seit Gründung der Heilanstalt Siegburg verflossenen 4 Jahrzehende in einer Weise zersplittert, daß bereits am Ende des Jahres 1860, ganz abgesehen von den für die bemittelten Stände gegründeten zahlreichen Privat-Irren-Anstalten, sich neben der Heilanstalt Siegburg 15 für die Pflege von Irren bestimmte Anstalten in der Rheinprovinz befanden, eine Zahl, welche seitdem durch Errichtung mehrerer neuer und Vergrößerung bestehender Pflegeanstalten noch beträchtlich an Bedeutung gewonnen hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Rheinischen Irrenpflege ist demnach eigen:

1. Die Scheidung der heilbaren von den unheilbaren Kranken und

2. Die Centralisirung aller Heilbaren in Einer Heilanstalt im Gegensatze zur möglichsten Vertheilung der Unheilbaren.

Dieses System entsprach zur Zeit der Gründung von Siegburg durchaus den damals herrschenden Ansichten in der Irrenheilkunde, und es sind bis in die dreißiger Jahre noch mehrere Anstalten (in Schlesien, Würtemberg, Mecklenburg) gegründet worden, welche ebenfalls nur zu reinen Heilanstalten bestimmt waren. Es würde hier nicht am Orte sein, die Gründe zu untersuchen, welche vor 40 Jahren zu jener Scheidung veranlaßten; wohl aber wird es gerechtfertigt sein, an den Erfahrungen, die sich in Siegburg als sogenannter reiner Heilanstalt ergeben haben, die Zweckmäßigkeit jenes Systems zu prüfen, und das um so mehr, als dasselbe seit mehreren Jahrzehenden anderwärts in Deutschland (wo es allein practisch bestand) völlig aufgegeben ist, und wo es sich um die Errichtung neuer Anstalten handelte, stets verbundene Pflege- und Heilanstalten an die Stelle der getrennten getreten sind und noch treten.

Die reine Heilanstalt verlangt die Aufnahme von nur heilbaren Irren, setzt also eine vorherige Entscheidung über Heil- oder Unheilbarkeit des einzelnen Falles voraus. Diese Entscheidung wird nicht nur allein in die Hände der Aerzte gelegt, welche den Kranken bis dahin zwar beobachtet oder behandelt, aber doch nur in den seltensten Fällen Gelegenheit gehabt haben, sich dazu die speciellen irrenärztlichen Kenntnisse zu erwerben, sondern sie ist wesentlich der Direction in Siegburg in Berücksichtigung der von ihr zu erwartenden größeren Sachkenntniß überlassen worden und wird auf Grund eines schriftlichen ärztlichen Berichtes gefällt. Es ist die Vorsicht gebraucht, diese ärztlichen Berichte nach einem bestimmten Formulare, welches alle für jene Entscheidung dem Irrenarzte nöthigen Punkte einzeln dem Arzte außer der Anstalt vorführt, abfassen zu lassen, und es kann selbst in einzelnen Fällen auf den Antrag des Directors von den betreffenden Behörden die Vorführung des Kranken in Siegburg zur persönlichen Untersuchung angeordnet werden, obwohl diese Maßregel natürlich nur als Ausnahme (besonders für die nahegelegenen Bezirke) gelten kann. Trotz aller dieser Vorsorge bleibt es aber dennoch — darüber haben sich die Irrenärzte vollkommen geeinigt — eine äußerst mißliche Aufgabe, die Frage der Heil- und Unheilbarkeit zu entscheiden.

Dies liegt einmal daran, daß die Irrenheilkunde keine unfehlbaren, sicheren Kriterien an die Hand gibt, welche die Grenze zwischen heilbaren und unheilbaren Zuständen feststellen, da weder Dauer noch Form der Krankheit, sondern die dieser zu Grunde liegenden Lebenszustände, deren Erkenntniß sehr schwierig und allein allenfalls durch die längere Beobachtung des Verlaufes der Krankheit gewonnen werden kann, von entscheidender Bedeutung sind, daß ferner die Erfahrung jeden Irrenarzt größerer Anstalten lehrt, wie selbst die auf anscheinend organischer Hirnerkrankung beruhenden und meistens unbedenklich als unheilbar geltenden Irrseinsformen (Blödsinn und paralytische Geistesstörung) noch einer unerwarteten Genesung fähig sind, daß es endlich geradezu unmöglich ist, im Voraus nur irgendwie abzumessen, in wie weit, wenn nicht eine völlige Genesung, doch eine solche Besserung, daß der Kranke seinen Lebensverhältnissen zurückgegeben werden kann, durch die gänzlich veränderten Lebensbedingungen des Aufenthaltes und der Kur in einer Anstalt zu erreichen ist.

Zweitens ist die Mißlichkeit dadurch begründet, daß der Irrenanstalts-Direktor in der Regel genöthigt ist, sein Urtheil nicht auf eigene Anschauung, sondern auf fremde und, wie dies kaum anders sein kann, meistens unvollständige Beobachtung hin abzugeben. Es ist deshalb nicht zu viel gesagt, wenn die Entscheidung über Heil- und Unheilbarkeit, wie sie von dem Direktor der Heilanstalt verlangt wird, als eine wissenschaftliche Unmöglichkeit bezeichnet wird; die praktische Nothwendigkeit, über die Aufnahmefähigkeit der Vorgeschlagenen in die Heilanstalt zu entscheiden, legt dem Arzt aber dessenungeachtet tagtäglich den Zwang auf, daß er (wie eine der ersten Autoritäten unserer Wissenschaft sagt*) da entscheiden muß, wo er nicht kann und nicht darf. — Wie eine unrichtig gestellte Frage eine

*) Damerow, die relativ verbundene Heil- und Pflegeanstalt. 1840. S. 108.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unrichtige Antwort, so muß der Versuch, eine verkehrt gestellte Aufgabe zu lösen, auch practisch verkehrte Folgen nach sich ziehen. Die Praxis von Siegburg zeigt dies zur Genüge. Mancher Kranke wird von der Aufnahme ausgeschlossen, für den seine Familie und sein Arzt noch Genesung oder doch Besserung hoffen zu dürfen glauben, und diese Unzugänglichkeit der Heilanstalt und Schwierigkeit bei der Aufnahme, deren Beseitigung doch gänzlich außer der Macht der Anstalt liegt, welche ihre vorgeschriebenen Pflichten bei der Auswahl der Aufnahmen im Hinblick auf ihre beschränkte Bestimmung keinen Augenblick außer Augen lassen darf, ohne in die Gefahr der Ueberfüllung und dadurch der Hemmung ihrer Heilbestrebung zu gerathen, sind wohl geeignet, eine erklärliche Animosität gegen die Anstalt in den betroffenen Kreisen unter Laien und Aerzten zu erregen, welche dann noch an Berechtigung gewinnt, wenn sich der nicht seltene Fall zuträgt, daß ein zurückgewiesener Kranker durch häusliche Pflege oder auf anderem Wege doch am Ende noch Genesung und Besserung erlangt. Ungleich größer ist aber die Zahl derjenigen Kranken, welche der Anstalt zugeführt und, als aufnahmefähig nach den ärztlichen Berichten erachtet, sich dennoch als ungeeignet zu Heilversuchen erweisen. So wenig es die Aufgabe des Anstaltsarztes sein kann, wie eben dargelegt, einen Ausspruch über die Unheilbarkeit abzugeben, so ist er doch verpflichtet, bei dem gegebenen Umfange der ihm zu Gebote stehenden Räume für die Fernhaltung und Beseitigung solcher Kranken zu sorgen, welche nach gewissenhafter Prüfung keine begründeten Anhaltspunkte zu Heilversuchen bieten und für die Anstalt überdem etwa noch störend sind. Denn der auf den ersten Blick anscheinende Widerspruch, daß ein Kranker ungeeignet zur Behandlung in der Heilanstalt sich erweisen kann, ohne daß dadurch der Stab über seine Genesungsfähigkeit im Allgemeinen gebrochen zu werden braucht, erklärt sich leicht aus der doppelten Erwägung, daß einerseits die dem Irrresein zu Grunde liegenden Krankheitsprocesse keineswegs immer der ärztlichen Kunst zugänglich sind, sondern in vielen Fällen sich selbst überlassen bleiben müssen und ärztliche Eingriffe außer der Regelung des Regimens unnöthig und unzweckmäßig sein können, und daß andrerseits es als die Hauptaufgabe der Heilanstalt betrachtet werden muß, solchen Fällen Raum zum dauernden Aufenthalte zu gewähren, welche eine fortlaufende ärztliche Beobachtung und Behandlung erfordern. Wenn nun eine große Anzahl von zur Behandlung ungeeigneten Fällen in der Anstalt Aufnahme findet, so beeinträchtigt dieses natürlich die eigentliche Aufgabe der Heilanstalt. Daß dieses aber immer geschehen und zwar im reichstem Maße, zeigt schon ein Blick in die ärztlichen Berichte des langjährigen ersten Directors der Anstalt, der doch unzweifelhaft die Aufnahmefähigkeit der Vorgeschlagenen mit der größten Gewissenhaftigkeit zu prüfen bestrebt war, und die tägliche Erfahrung lehrt es uns jetzt noch immer, wie solche ungeeignete Krankheitsfälle der Anstalt unter der Firma der günstigsten Prognose fast täglich zugeführt werden. Auch dadurch erweist sich also die Unzulänglichkeit der Mittel, eine principielle Scheidung der Heil- und Unheilbaren aufrecht zu halten und die Bestimmung der Anstalt streng durchzuführen. — Diese Bestimmung als reine Heilanstalt hat aber zur weiteren Folge die Nothwendigkeit, daß die Pflicht der Entscheidung über Heil- und Unheilbarkeit nochmals an den Arzt herantritt, wenn die einmal aufgenommenen Kranken eine gewisse Zeit in der Anstalt zugebracht haben, ohne daß eine Wendung zur Besserung sich gezeigt hat. Wenn die Anstalt auch formell in den letzten Jahren sich dieser unlösbaren Aufgabe dadurch entzieht, daß die Kranken nicht mehr als „unheilbar," sondern als „ungeheilt und ungeeignet zu weiterer Behandlung" entlassen werden, so bleibt der sachliche Kern doch bestehen, da sie der ungeeigneten sich, um bei den zahlreichen neuen Aufnahmen Raum für diese zu gewinnen, möglichst bald entledigen muß. Man hat bei Gründung der Anstalt versucht, Normen für die Aufenthaltsdauer der nicht der Genesung entgegengeführten Pfleglinge festzusetzen; abgesehen davon, daß alle solche Bestimmungen über die Zeitdauer, die zur Entscheidung über die Prognose der Krankheit etwa erforderlich wäre, wissenschaftlich ganz unhaltbar sind, hat aber die stetig steigende Frequenz in Siegburg das Einhalten irgend einer Norm geradezu unmöglich gemacht, und ich habe in dem ärztlichen Jahresberichte von 1864 beispielsweise nachgewiesen, wie sich in Folge dessen innerhalb der letzten 12 Jahre die mittlere Aufenthaltsdauer eines Kranken um mehr als 3 Monate hat verringern müssen. Mag nun aber auch diese Frist je nach dem größeren oder geringern Maße des Raumes, der gerade in der Anstalt vorhanden, etwas länger oder kürzer gegriffen werden, immer bleibt sie in Siegburg eine viel zu geringe,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

um in den chronisch verlaufenden Processen, welche das Irrsein bedingen, dem Arzte eine strengen Ansprüchen genügende Entscheidung über Verbleiben oder Entfernung der Kranken zu ermöglichen. Die Versetzung muß in vielen Fällen zu frühzeitig geschehen, ehe die Beobachtung zu irgend einem genügenden Abschluß geführt hat, und die Folgen davon sind, daß in den Pflege-Anstalten oder zu Hause von Siegburg als ungeeignet entlassene Kranken noch genesen oder sich so bessern, daß der Ruf der Heilanstalt dadurch entschieden leidet (so wenig ihr auch dieses an und für sich erfreuliche Ereigniß zur Last fallen kann), daß ferner Kranke in die Pflegeanstalten abgegeben werden müssen, welche sowohl selbst, noch mehr aber ihre Angehörigen, die vermeintliche Härte dieser Versetzung bitter fühlen, daß endlich den Gemeinden durch die frühe Entlassung aus der Heilanstalt, wo die Kranken eine Freistelle in der Regel genießen, durch den Transport und die anderweitige Unterbringung der Kranken größere Kosten erwachsen; Umstände, welche allerdings ebensowenig wie die oben erwähnte Abweisung zur Aufnahme Vorgeschlagener dazu beitragen, die öffentliche Stimmung über die Heilanstalt und ihre Leistungen günstig zu gestalten. Nimmt man dazu, daß der aus dieser ungeheilt entlassene Kranke ganz gewöhnlich als ein aufgegebener, für den nichts mehr außer seiner Unschädlichmachung zu geschehen habe, betrachtet wird, daß nach der üblichen gerichtlichen Praxis sofort das Interdictionsverfahren nach der Entlassung gegen ihn eingeleitet wird, so steigert sich dadurch noch die Verantwortlichkeit für die Veranlassung eines Schrittes, der jetzt doch unumgänglich durch den exlusiven Charakter der beschränkten Heilanstalt geboten ist. — Werden durch die genannten Nachtheile vor allem die persönlichen Interessen der Kranken geschädigt, so liegt es doch auf der Hand, daß dieses nicht geschehen kann, ohne auch materiell sich den Angehörigen oder den Gemeinden, die für die Kranken zu sorgen verpflichtet sind, unangenehm bemerkbar zu machen; jede versagte Aufnahme, jede zu frühzeitige Entlassung eines Kranken legt der verpflichteten Fürsorge für die betreffenden Kranken eine unerwartet größere Last auf.

Die Kosten der Kranken-Verpflegung in der Anstalt selbst angehend, so ist es eine anerkannte Erfahrung, daß die reine Heilanstalt sich vor den übrigen gemischten und relativ verbundenen Heil- und Pflegeanstalten durch größere Kostspieligkeit auszeichnet. Eine reine Heilanstalt wird nämlich nie diejenige Ausdehnung, welche gemischten Heil- und Pflegeanstalten ohne Bedenken gegeben werden kann (circa 400 Kranke), besitzen dürfen, ohne der einheitlichen Leitung, welche der Aufgabe individueller Behandlung so zahlreicher und so rasch wechselnder Kranker neben den sonstigen amtlichen Anforderungen unmöglich genügen könnte, verlustig zu gehen; es werden sich also schon wegen des geringen Umfangs die Verwaltungskosten höher stellen müssen. Vor Allem aber bedingt es der Charakter der in ihr generellen Aufnahme findenden akuteren, entweder durch Aufregung oder Versunkenheit ausgezeichneten und zur Beschäftigung wenig geeigneten Krankheitsfälle und deren rascher Wechsel, daß die Heilanstalt von der Arbeit ihrer Pflegebefohlenen, der es an Methode und Beständigkeit mangelt, einen nur geringen Nutzen ziehen kann und so auf den großen Vortheil der verbundenen und größeren Heil- und Pflegeanstalten, für die Bedürfnisse der Kranken soweit irgend möglich durch deren eigene Hände zu sorgen, verzichten muß.

Ich sehe ab von der wissenschaftlichen Einbuße, welche der Arzt der reinen Heilanstalt dadurch erfahren muß, daß ihm die Beobachtung des Krankheitsverlaufes aller chronischen Irrseinsfälle, die aus der Anstalt entlassen werden müssen, ganz entgehen wird, und daß der größte Theil der Todesfälle im Irresein, wodurch er Aufschluß über die verborgenen Krankheitsprocesse gewinnen soll, ihm verloren geht; so empfindlich dieselbe immer bleiben wird und so begreiflich es ist, daß schließlich eine practische Rückwirkung auf sein Wissen und Können für die Behandlung des Irrseins aus dieser Einseitigkeit seines Beobachtungskreises erfolgen wird, so steht dieser Nachtheil doch in keinem Verhältniß zu denjenigen, welche nach der eben vorausgegangenen Erörterung für die Kranken und die Anstalt aus der principiellen Scheidung der Heil- und Unheilbaren entspringen.

Die zweite Eigenthümlichkeit der Siegburger Heilanstalt besteht in der Centralisirung aller heilbaren Irren der Provinz in Einer Anstalt. Es gibt demnach in der Rheinprovinz nur Einen Ort, an dem unbemittelte Irre Aufnahme zu Heilversuchen finden können, und es ist sicherlich eine berechtigte Forderung im Interesse dieser Unglücklichen und ihrer Angehörigen, daß der Zugang zu diesem Einen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orte Allen in gleicher Weise erleichtert und möglich gemacht werde. Obwohl nun die Wahl von Siegburg gewiß mit Rücksicht auf eine möglichst centrale Lage der Irren-Anstalt erfolgt ist, obwohl von Seiten der Regierungen Alles zur Erreichung jenes Zweckes geschieht und obwohl die Vermehrung der Verkehrsmittel und dadurch der Aufschluß der entferntesten Theile der Provinz große Fortschrittte seit Gründung der Anstalt gemacht haben, so ist doch die Anstalt weit entfernt davon, thatsächlich allen Theilen der Provinz gleich zugänglich zu sein. Die räumliche Entfernung der Anstalt mit ihren Folgen ist das große Hinderniß für die gleichmäßige Benutzung derselben Seitens aller Bezirke der Provinz; die Unbekanntschaft mit der Anstalt und ihren Einrichtungen, das allgemein geläufige Vorurtheil gegen die Irren-Anstalt, die Schwierigkeit und die Kostspieligkeit des Transportes wachsen in begreiflicher Weise mit der Größe der Entfernung von der Anstalt, und die verschiedenen Theile der Provinz lieferen demgemäß ein Contingnet zu der Bevölkerung der Anstalt, dessen Höhe nicht durch ihre eigene Bedürfnisse, sondern durch ihre örtliche Lage zu der Heilanstalt bedingt wird. Schon vor fast 20 Jahren hat der Director Jacobi in einem seiner ärztlichen an die Provinzialstände erstatteten Berichte über die Wirksamkeit der Irren-Heilanstalt (ärztlicher Bericht, erstattet im December 1846, pag. 10) auf dieses große Mißverhältniß aufmerksam gemacht und nachgewiesen, wie unverhältnißmäßig beträchtlicher nach Maßgabe der Bevölkerungshöhe die Zahl der Aufnahmen aus dem Regierungsbezirk Cöln sich innerhalb eines fünfjährigen Zeitraumes gestaltet habe, als aus den anderen 4 Regierungsbezirken. Die große Wichtigkeit dieses Verhältnisses hat mich veranlaßt, an der Hand des beträchtlichen Materials, welches sich aus der nun vierzigjährigen Wirksamkeit der Anstalt ergibt, genaue statistische Untersuchungen über diesen ganzen Zeitraum anzustellen. Ich glaube die Bemerkung vorausschicken zu müssen, daß durchaus keine Veranlassung zu der Annahme vorliegt, daß das Irresein in einzelnen Theilen der Rheinprovinz eine besondere Ausbreitung vor anderen erlangt habe, daß vielmehr die zahlreichen statistischen Erhebungen, welche in den letzten Jahrzehenden in fast allen Nachbarstaaten stattgefunden haben (ich erinnere an Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Würtemberg, Baden, Nassau, Rheinbaiern und Rheinhessen), eine ziemlich constante Chiffre für die Häufigkeit des Irreseins in allen diesen Ländern geliefert haben. Wir dürfen deshalb einen irgend wesentlichen Unterschied in der Häufigkeit des Irreseins auch schwerlich für die verschiedenen Regierungsbezirke der Rheinprovinz annehmen, sondern müssen voraussetzen, daß für sie alle in ziemlich gleichem Verhältnisse daß Bedürfniß der Unterbringung ihrer heilbaren Irren in die Central-Anstalt bestehe. Die Gesammtsumme der in Heilanstalt von 1825 bis Ende 1864 aufgenommenen Kranken aus der Rheinprovinz beträgt 5879; beiläufig mache ich hier auf die interessante Thatsache aufmerksam, daß in dieser Gesammtsumme auf die ersten 20 Jahre 1634, auf das 3. Jahrzehend 1644 und auf die letzten 10 Jahre allein 2601 Kranke, also fast die Hälfte aller Aufnahmen in dem 40jährigen Zeitraume fallen: eine Zunahme die durchaus nicht in richtigem Verhältniß zu der Steigerung der Bevölkerung steht.

Von jener Gesammtsumme gehören an:	dem Regierungsbezirk	Coblenz	939
	" "	Trier	422
	" "	Aachen	826
	" "	Cöln	1690
	" "	Düsseldorf	2002
		Summa	5879

Um zu ermitteln, in welchem Verhältnisse diese Zahlen zu der Höhe der Bevölkerung der einzelnen Regierungsbezirke stehen, habe ich das Resultat der letzten bekannt gegebenen Bevölkerungszählung von 1861 benutzt; es mag allerdings die Zunahme der Bevölkerung in den verschiedenen Regierungsbezirken seit 1825 in ungleicher Weise erfolgt sein und dadurch, daß diese Proportion für die verschiedenen Jahrzehende genau mit Rücksicht auf die Zahl der Aufnahmen aus den einzelnen Regierungsbezirken berechnet worden wäre, möchten sich die Zahlen etwas anders gestaltet haben; da mir aber diese statistischen Data nicht sämmtlich zu Gebote standen und der Unterschied im Ganzen und Großen kein erheblicher sein kann, so wird die nachfolgende Berechnung im Allgemeinen doch der Wirklichkeit sich ziemlich näheren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Regierungs-Bezirk.	Bevölkerung im Jahre 1861. absolute.	Bevölkerung im Jahre 1861. Procentverhältniß zur Gesammtbevölkerung der Rheinprovinz.	Aufnahmen in Siegburg von 1825 bis 1864 incl. aus den einzelnen Regierungsbezirken.	Procentverhältniß der Aufnahmen zur Gesammtaufnahme aus der Rheinprovinz.	Abweichungen des Procentverhältnisses der Aufnahmen in Siegburg von dem Procentverhältniß zur Gesammtbevölkerung
Cöln	567,475	17,65	1690	28,75	+ 11,10
Düsseldorf . .	1,115,365	34,69	2002	34,05	— 0,64
Coblenz . . .	529,929	16,48	939	15,97	— 0,51
Trier	544,269	16,92	422	7,18	— 9,74
Aachen . . .	458,746	14,26	826	14,05	— 0,21
Summa .	3,215,784	100,00	5879	100,00	

Danach hat der Regierungsbezirk Cöln, welcher nur 17,65% der Geammtbevölkerung der Rheinprovinz enthält, zur Gesammtsumme der Aufnahmen in Siegburg ein um 11,10% höheres Contingent gestellt, als ihm nach seiner Bevölkerungsquote zukommt; der Regierungsbezirk Trier, der 16,92% der Gesammtbevölkerung der Rheinprovinz in sich faßt, hat dagegen ein gegen seine Bevölkerungsquote um 9,74% zu geringes Contingent an Aufnahmen geliefert, während die übrigen Regierungsbezirke sämmtlich eine Aufnahme-Chiffre zeigen, die an ihren Bevölkerungs-Antheil nicht ganz hinanreicht. Trier, von fast gleicher Bevölkerung wie der Regierungsbezirk Cöln, hat also den vierten Theil der Irren eingeliefert, die Cöln nach Siegburg gesandt hat; oder noch anders ausgedrückt, wenn die Aufnahmen aus der ganzen Provinz in Siegburg nach dem Einlieferungsverhältnisse des Regierungsbezirks Trier in diesen 40 Jahren erfolgt wären, so würden im Ganzen nur 2491, also 3388 Kranke weniger als wirklich aufgenommen, eingeliefert worden sein; wäre das Beitragsverhältniß des Regierungsbezirks Cöln dagegen maßgebend gewesen, so würde sich die Zahl der Aufnahmen auf 9575, also um 3696 Kranke mehr als wirklich aufgenommen worden, gesteigert haben, und zwar würden aus den Regierungsbezirken:

Coblenz	1578	anstatt	939,	also	639	Kranke mehr
Aachen	1365	„	826	„	539	„ „
Trier	1620	„	422	„	1198	„ „
Düsseldorf	3322	„	2002	„	1320	„ „

eingeliefert worden sein.

Es werden diese Zahlen schon genügen, um nachzuweisen, in welchem Mißverhältniß für die Benutzung der Central-Heilanstalt der entfernteste Regierungsbezirk zu dem zunächst bei Siegburg gelegenen steht: da der Einwurf aber nahe liegt, daß aus dem Regierungsbezirk Cöln eben wegen seiner Nachbarschaft aus Gründen der Bequemlichkeit und Billigkeit etwa auch viele ungeeignete Fälle der Heilanstalt zugefügt sein möchten, deren Aufnahme am Ende besser unterblieben wäre, so wird die Begründetheit dieses Einwurfes noch zu untersuchen sein. Dies wird am besten geschehen durch Vergleichung der Genesungsprocente, welche auf die Kranke der einzelnen Regierungsbezirke fallen. Indem ich die ihrer schwankenden Bedeutung wegen unsichere Zahl der Gebesserten ganz bei Seite lasse, führe ich die absoluten Summen der von 1825 bis 1864 Genesenen und die Procentzahl der Genesungen zu den Aufnahmen für die einzelnen Regierungsbezirke an:

Regierungsbezirk	Cöln	von	1690	Aufnahmen	706	genesen	oder	41,77 %
„	Düsseldorf	„	2002	„	691	„	„	34,52 „
„	Coblenz	„	939	„	332	„	„	35,36 „
„	Trier	„	422	„	139	„	„	32,94 „
„	Aachen	„	826	„	297	„	„	35,96 „

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es steht also der Regierungsbezirk Cöln hinsichtlich des Genesungsverhältnisses seiner Kranken bei weitem günstiger als alle übrigen, der Regierungsbezirk Trier immer am ungünstigsten, um circa 9%, die übrigen in der Mitte, circa 6—7% geringer als Cöln.

Der Grund der ungünstigeren Heilresultate der übrigen Regierungsbezirke liegt aber nur in der späteren Einlieferung ihrer Kranken in die Heilanstalt. Es ist ein Erfahrungssatz, der sich in der Praxis aller Irren-Anstalten bestätigt und auch für Siegburg bereits wiederholt von Jacobi*) nachgewiesen ist, daß die kürzere oder längere Krankheitsdauer vor der Aufnahme in die Anstalt die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Genesung bedingt, oder daß mit der längeren Dauer der Krankheit die Hoffnung auf Genesung in sehr bedeutender Progression sinkt. Wenn nun die entfernteren Bezirke der Rheinprovinz zum Theil wegen der Entfernung und der Schwierigkeit des Transports der Kranken, zum Theil wegen der Unbekanntschaft mit der Anstalt und des Vorurtheils gegen dieselbe, ihre Irren, wie es thatsächlich der Fall ist, erst nach längerem Bestehen der Krankheit und sehr häufig erst dann einlieferen, wenn ihre Aufregung und Gewaltthätigkeit gegen die Umgebung oder gegen sie selbst die häusliche Verpflegung durchaus nicht mehr erlauben, so muß auch der Heilungserfolg ein um so geringerer sein. Eine Vergleichung des Antheils, der von der Gesammtzahl der Genesungen während des Bestehens der Heilanstalt auf die einzelnen Regierungsbezirke fällt, mit ihrem Antheil an der Gesammtbevölkerung der Provinz, ergibt auf das deutlichste, wie groß der Unterschied in den Genesungsprocenten zu Gunsten des Regierungsbezirks Cöln sich herausstellt.

Regierungs-Bezirk.	Procentantheil an der Gesammtbevölkerung der Rheinprovinz.	Procentantheil an den in Siegburg erzielten Genesungen.	Differenz bei den Procentantheilen.
Cöln	17,65	32,61	+ 14,96
Düsseldorf	34,69	31,91	— 2,78
Coblenz	16,48	15,34	— 1,14
Trier	16,92	6,42	— 10,50
Aachen	14,26	13,72	— 0,54
Summa .	100,00	100,00	

Alle Regierungsbezirke, mit Ausnahme Cöln's, sind also zum Theil sehr beträchtlich, unter derjenigen Quote der Genesungen geblieben, welche nach ihrem Bevölkerungssatze für sie erwartet werden konnte. Auf die Gefahr hin durch die Zahlen zu ermüden. muß ich doch kurz auf die ungemeine praktische und materielle Wichtigkeit dieses Verhältnisses aufmerksam machen. Es leuchtet ein, daß die Vermehrung der Zahl der Genesungen einen erheblichen Einfluß nicht blos auf den Wohlstand der einzelnen betroffenen Familien, sondern auch auf das Armen-Budget der bezüglichen Gemeinden (Verminderung der Unterstützungsbedürftigen, Verringerung der Verpflegungskosten für Unheilbare) ausüben muß. Gesetzt nun den Fall, daß das Genesungsverhältniß für alle Regierungsbezirke ebenso günstig wie für den Regierungsbezirk Cöln (41,77% seiner der Heilanstalt übergebenen Irren) gewesen wäre, (und es hätte dieses selbst, wenn nur alle Kranke innerhalb der ersten 6 Monate ihrer Erkrankung in die Anstalt eingeführt worden wären, sich erfahrungsmäßig auf 60% steigern können), so würden von den aufgenommenen Kranken aus dem Regierungsbezirk:

*) Vergl. u. A. Aerztlicher Bericht über die Wirksamkeit der Heilanstalt zu Siegburg, 1846. p. 32 sqq.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Düsseldorf	anstatt	691 —	836,	also 145	mehr
Coblenz	„	332 —	393,	„ 61	„
Trier	„	139 —	176,	„ 37	„
Aachen	„	297 —	345,	„ 48	„
			in Summa	291	mehr

oder im Ganzen 20% mehr, als jetzt geschehen, genesen sein: eine Summe von Kranken, deren Verpflegung jetzt entweder den Angehörigen oder den betreffenden Gemeinden auf Lebenszeit zur Last fällt.

Es drängt sich hier unwillkürlich aber noch die Frage auf, was mit den 3700 Kranken, welche nach dem Verhältniß des Regierungsbezirks Cöln aus den übrigen Regierungsbezirken während der 40 Jahre, daß die Heilanstalt bestanden hat, über die geschehenen Aufnahmen hinaus zu erwarten waren, geworden ist? Fast 1200 davon sind allein in dem Regierungsbezirk Trier zurückgeblieben. Sie werden nur zum allergeringsten Theil von selbst genesen, der allergrößte Theil verkommen und hoffentlich verstorben sein; und doch hätten davon rechtzeitig in die Heilanstalt eingeliefert, 1545, sage 1545, genesen können.

Aus der Heilanstalt würden also, wenn sie nur gleichmäßig von der ganzen Provinz benutzt worden wäre, 1836 Genesungen mehr als jetzt (2165) hervorgegangen sein. Wie steht es da nun um die Wirksamkeit einer Provinzial-Heilanstalt, wie vielmehr um das Wohl der armen Irren der Rheinlande?

Als Folgen der Centralisirung aller heilbaren Irren der Provinz stellen sich also der Mangel an gleicher Zugänglichkeit der einzigen Heilanstalt für alle Theile der Provinz und die entschiedene Benachtheiligung der entfernteren Regierungsbezirke vor den näher der Anstalt gelegenen durch die geringeren an ihren Kranken zu erzielenden Heilungserfolge heraus. Die 40jährige Erfahrung spricht also weder hinsichtlich der principiellen Scheidung von Heil- und Unheilbaren, noch hinsichtlich dee Centralisirung der erstern für die praktische Bewährung des in der Rheinischen Irrenpflege befolgten Systems.

Wenn ich mir erlaube, in Folgendem Vorschläge zur etwaigen Beseitigung der dargelegten Mängel des Rheinischen Irrenwesens zur geneigten Prüfung zu unterbreiten, so glaube ich an deren Spitze die Forderungen stellen zu müssen, welche, begründet in den allgemein anerkannten Pflichten der Humanität, in ihrer Anwendung auf die Fürsorge für die auf öffentliche Pflege angewiesenen Irren der Rheinlande einem Widerspruche nicht begegnen dürften. Es ist

1) die Forderung, daß alle Irren, welche einer Unterbringung in Anstalten bedürftig sind — und es ist dies bekanntlich die überwiegend große Mehrheit aller Irreseinsfälle, — gleichviel ob zu ihrer Heilung oder ihrer Unschädlichmachung, eine Aufnahme in Anstalten finden müssen, welche im Stande und verpflichtet sind, auf ihre Heilung oder Besserung, jedenfalls aber auf die möglichste Erleichterung ihrer Lage hinzuwirken.

2) Daß diese Aufnahme in die Anstalten auf das Möglichste beschleunigt (Wegfall der vorherigen Entscheidung über Heilbarkeit oder Unheilbarkeit) und erleichtert (möglichst gleiche Zugänglichkeit der Anstalten für alle Theile der Provinz) werde.

Diese beiden Forderungen schließen den gewiß billigen Anspruch in sich ein, daß kein Kranker überhaupt von der Wohlthat der Beobachtung resp. Behandlung von vornherein ausgeschlossen und sofort als aufgegeben den Pflegeanstalten überwiesen werde. Nach dem, was ich mir oben über die Mißlichkeit, ja Unmöglichkeit der Entscheidung über die Heil- und Unheilbarkeit anzuführen erlaubt habe, brauche ich die Gründe für diesen Anspruch nicht zu wiederholen. — Ich befinde mich zu meiner größten Genugthuung in diesen grundlegenden Forderungen für die Irrenpflege in voller Uebereinstimmung mit denjenigen Fachmännern in der Rheinprovinz, welchen nach langjährigen eigener Erfahrung und gediegener Sachkenntniß das competenteste Urtheil zuerkannt werden muß, sowohl Jacobi hat öffentlich*) Zeugniß für die Nothwendigkeit der raschen Aufnahme aller Irreseinsfälle abgelegt, als Richarz

*) Jacobi und Nasse, Zeitschrift für die Beurtheilung und Heilung der krankhaften Seelenzustände. 1838. I. 734 sq.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wiederholt (1844 in seiner Schrift „über öffentliche Irrenpflege" und 1864*) und Focke**) haben ihre Stimmen in gleichem Sinne erhoben.

Wie ist aber diesen Forderungen zu genügen? Es bieten sich zwei Wege, entweder Vergrößerung der jetzigen Central-Heilanstalt bis zu der Ausdehnung, daß sie alle zur Aufnahme angemeldeten Kranken aus der Provinz ohne Weiteres in sich aufnehmen und so lange verpflegen kann, bis ein gewissenhaft begründetes ärztliches Urtheil über die Krankheit und den wahrscheinlichen Ausgang gewonnen worden ist, — oder Vertheilung mehrerer Heilanstalten in die verschiedenen Regierungsbezirke.

Der erste Weg — die Vergrößerung der Irren-Heilanstalt — würde zwar der Anforderung, daß die Schranken, welche jetzt viele aufnahmesuchende Kranke von Siegburg abhalten, fallen, nicht aber den Bedürfnissen der allgemeinen Zugänglichkeit und der raschen und ausnahmslosen Zuführung der Kranken genügen, überdem ferner in der praktischen Ausführung auf die größten Schwierigkeiten stoßen. — Ich sehe hier ganz davon ab, ob die jetzige Anstalt in Siegburg wieder in Stand gesetzt, oder durch eine neue Anstalt ersetzt werden soll; es ist dies eine Frage, die ihre besondere Erledigung zu finden hat und nur insofern weiter unten in Betracht zu ziehen sein wird, als es sich um die Ausdehnungsfähigkeit der jetzigen Anstalt handelt.

Dagegen ist gegen die Errichtung einer großen Central-Heilanstalt für die Provinz vor Allem geltend zu machen, daß deren allgemeine Zugänglichkeit immer noch eine sehr relative sein kann, daß derjenige Bezirk, dessen Grenzen die Anstalt in sich schließen werden, vor allen anderen unverhältnißmäßig bevorzugt wird und die übrigen sämmtlich in empfindlichem Nachtheile stehen werden und daß für die Erzielung der häufigeren und rascheren Aufnahme der Irren aus den letztern nichts gewonnen sein wird.

Es würden also dieser Einen Anstalt die nachgewiesenen Schäden der Centralisirung völlig verbleiben. Sie wird aber außerdem an der Ausdehnung scheitern, die ihr gegeben werden müßte. Nach den jetzigen Aufnahmen in Siegburg und unter der so gering gegriffenen Voraussetzung der Nothwendigkeit einer durchschnittlichen einjährigen Aufenthaltsdauer für einen Kranken bedarf die Central-Heilanstalt 300, mit Hinzurechnung der jetzt alljährlich abgewiesenen Fälle 360 Plätze. Es ist aber außer Zweifel, daß sofort eine beträchtliche Steigerung der Anmeldungen stattfinden wird, wenn nicht mehr das Kriterium der unbedingten Heilbarkeit vor der Annahme gefordert wird, da jetzt viele Fälle, die als ungünstig von vornherein betrachtet werden, gar nicht zum Aufnahmevorschlage kommen. Diese Zahl ließe sich genau nur dann bestimmen, wenn mir die Höhe der jährlichen Aufnahmen in den zahlreichen Pflegeanstalten, mit Ausnahme natürlich der von Siegburg dorthin Versetzten, bekannt wäre. Da dieses nicht der Fall ist, so beschränke ich mich darauf, nach Analogie der aus dem Regierungsbezirk Cöln der Heilanstalt jährlich zugeführten, also jedenfalls einer Anstaltsverpflegung bedürftigen Kranken (wobei ohnehin die direct aus dem Regierungsbezirk Cöln in Pflegeanstalten gebrachten nicht eingerechnet sind) die Zahl der Aufnahmebedürftigen in den übrigen Regierungsbezirken zu berechnen, welche jetzt nicht in die Heilanstalt eingeführt werden, künftig aber doch Aufnahme verlangen könnten. Es sind dieses mindestens weitere 180—200 Kranke jährlich. Mit den obigen 360 ergibt sich demnach eine Summe von mindestens 540—560 Kranken, welche die Centralanstalt in sich fassen müßte. Eine so hohe Zahl jährlicher Aufnahmen würde aber die Möglichkeit einer einheitlichen ärztlichen Leitung ausschließen, und es ist, wie schon gesagt, die übereinstimmende Ueberzeugung unserer deutschen Psychiatrie, daß die Ausdehnung der Anstalten, in denen eine wissenschaftliche individuelle Behandlung der einzelnen Kranken noch stattfinden soll, nicht die Krankenzahl von höchstens 400 überschreiten soll. Hier dürfte denn auch der Ort sein zu erwähnen, daß es geradezu unmöglich sein würde, der jetzigen Heilanstalt eine für diesen Zweck genügende Ausdehnung zu geben, da deren räumliche Lage die Vergrößerung bis zur Beherbergung von 300 Kranken nur mit Aufopferung der wichtigsten Grundsätze für die Irrenbehandlung ge-

*) Kölnische Zeitung Nro. 209. **) Kölnische Zeitung, 1864, Nro. 280.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

statten würde, wie ich dies in der dem Provinzial-Landtage von 1864 eingereichten Denkschrift darzuthun mich bestrebt habe.

Wir werden also auf den zweiten Weg, die Vertheilung der Heilanstalten in verschiedene Theile der Provinz, hingewiesen.

Bevor deren Zahl und Größe besprochen werden kann, wird zunächst die Frage nach ihrem Charakter erörtert werden müssen. Sollen es wieder reine Heilanstalten kleinern Umfangs, die nur die präsumtiv Heilbaren aufnehmen, oder sollen es Anstalten sein, in denen alle Irre ihres Bezirkes wenigstens zunächst Aufnahme finden, abgesehen von ihrer Heil- oder Unheilbarkeit und abgesehen davon, ob der Zustand der Kranken ein längeres Verbleiben verlangt oder eine anderweitige Verpflegung später gestattet? — Der Gedanke in jedem Regierungsbezirke eine kleine reine Heilanstalt von etwa 50 Kranken, getrennt von den Pflegeanstalten, zu gründen, ist vor mehr als 20 Jahren von Richarz in der oben angeführten Schrift empfohlen worden. Es scheint zwar nicht, als ob Richarz noch jetzt derselben Ansicht huldigte, da er im vorigen Jahre (Kölnische Zeitung Nr. 209), unter entschiedenster Verwerfung der scharfen Trennung der Anstalten für Heilbare und Unheilbare, für die Rheinprovinz wenigstens 3–4 durch das Land verbreitete, zum Zwecke der Heilung wohl eingerichtete Irren-Anstalten verlangt, aus denen Unheilbare nicht mit Aengstlichkeit entfernt gehalten zu werden brauchen, in die vielmehr die Kranken, für welche Hülfe möglich ist und aus öffentlichen Mitteln nachgesucht wird oder für die wegen ihres Verhaltens Privatpflege unthunlich erscheint, zu jeder Zeit und ohne vorherige Begutachtung ihres Zustandes Aufnahme finden könnten.

Daß für diese Forderungen kleine Anstalten von je 50 Kranken in den einzelnen Regiegierungsbezirken nicht ausreichen, liegt auf der Hand, da einzelne Regierungsbezirke in den letzten fünf Jahren schon bei weitem mehr Kranke jährlich nach Siegburg senden (Düsseldorf über 100, Cöln circa 80). — Die von den Pflegeanstalten getrennten kleinen reinen Heilanstalten würden aber mit der fehlerhaften Organisation der Scheidung der Kranken nach vermeintlicher Heil- oder Unheilbarkeit nach wie vor behaftet bleiben, sie würden die rasche Einführung auch der Heilbaren, die vorher zu begutachten wären, nicht fördern, sie würden die baldige Entfernung der präsumtiv Unheilbaren aus ihrer Mitte auch ferner verlangen müssen, sie werden endlich, vermöge ihrer kleinen Krankenzahl, da sie doch alle Einrichtungen zur Heilung enthalten und mit einem vollständigen Verwaltungspersonal versehen sein müßten, unverhältnißmäßig große Kosten der Einrichtung und Verwaltung erheischen. Der Urheber dieses Vorschlages war deshalb selbst genöthigt, schon gleich bei der Veröffentlichung desselben (1844, a. a. O. pag. 44) den unbestreitbaren principiellen Vorzug der verbundenen Heil- und Pflegeanstalten zuzugestehen und ich darf umsomehr hinzufügen, daß seine damaligen Vorschläge von der Wissenschaft der Psychiatrie auch nirgends als lebensfähig anerkannt worden sind, da der Autor selbst, wie schon angeführt, sie aufgegeben zu haben scheint.

Die verbundene Heil- und Pflegeanstalt ist es demnach allein, welche im Stande ist, den Ansprüchen einer möglichst vollkommenen Irrenfürsorge zu entsprechen und schauen wir um uns in die anderen Provinzen des preußischen Staates und weiter in die übrigen Staaten des deutschen Vaterlandes, so finden wir dieses Princip der Organisation so unbedingt anerkannt, daß in den letzten 20 Jahren jede der zahlreichen neuen Einrichtungen zu verbundenen Heil- und Pflegeanstalten bestimmt worden ist und daß die wenigen noch aus der früheren Zeit bestehenden reinen Heilanstalten ihre Umgestaltung in verbundene Heil- und Pflegeanstalten schon erfahren haben oder ihr doch jetzt entgegengeführt werden.

Ich fasse die Vorzüge der verbundenen Heil- und Pflegeanstalt, die zum Theil schon im Vorhergehenden zur Sprache gekommen sind, unter der Voraussetzung, daß mehrere solcher Anstalten vertheilt in der Provinz bestehen würden, nochmals kurz zusammen:

1. die verbundene Heil- und Pflegeanstalt ist allen Kranken, die Hülfe bedürfen, sofort zugänglich, da sowohl ihre Nähe als der Wegfall der Aufnahmeschwierigkeiten die raschere Aufnahme bedingen;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. die raschere und ungehinderte Zuführung der Kranken verspricht mit Sicherheit ungleich günstigere Heilungserfolge.
3. Diese beiden Vortheile erwecken und heben das unbedingt nöthige Vertrauen der Bevölkerung zu der Anstalt, und diese kann ihre Bestimmung erst dann in vollem Maße erfüllen, wenn sie mit dem Bezirke, der auf sie angewiesen ist und der darum nicht zu ausgedehnt sein darf, durch ihre Beziehungen mehr und mehr verwächst. Das erhöhte Vertrauen führt einerseits die Kranken rascher in die Anstalt und andererseits vermag die Anstalt bei einem enger gezogenen Aufnahmebezirke auch die bei einer Central-Heilanstalt unmögliche und doch so nöthige Fürsorge für die genesen Entlassenen auszuüben.
4. Die unhaltbare und unbillige Entscheidung über Heil- oder Unheilbarkeit wird ganz vermieden oder doch so beschränkt, daß sie nur nach ausreichender Beobachtung und Behandlung der Kranken in einer Anstalt zu erfolgen hat. Die Kranken werden auf diese Weise des ihnen gebührenden Rechtes theilhaftig, daß die Dauer ihres Aufenthalts in der Anstalt sich nach ihren wirklichen Bedürfnissen und nicht mehr nach dem exclusiven Charakter der Anstalt zu richten hat.
5. Die Nachtheile der Versetzung aus der Heil- in die getrennte Pflegeanstalt werden vermieden (Härte für die Kranken und deren Familien, Kosten und Schwierigkeiten des Transportes).
6. Die Administration der verbundenen Heil- und Pflegeanstalt muß sich gegen die absolut getrennte Heil- und Pflegeanstalt finanziell günstiger stellen in Folge der Ersparung an den allgemeinen Verwaltungskosten incl. Verwaltungspersonal und der ungleich leichteren Möglichkeit, die Arbeitskräfte der Anstalt durch besseres Ineinandergreifen, methodischere Anordnung und größere Mannigfaltigkeit der Arbeiten für die Anstalt nutzbarer zu machen, indem das administrative Ziel der gemischten Anstalt immer auf Verminderung der Verpflegungskosten für die Heilbaren ohne Steigerung der Kosten für die Pfleglinge gerichtet sein soll.
7. Der Arzt der verbundenen Heil- und Pflegeanstalt wird in den Stand gesetzt, den Verlauf der Krankheit vollständig zu beobachten und die wissenschaftlichen Vortheile der Epikrise, die an der getrennten Anstalt unmöglich, zu genießen.

Ich enthalte mich der weitern Ausführung dieser Vortheile, denen sich noch mancher für das innere Leben der Anstalt und die Behandlung der Kranken wichtige Vorzug anreihen ließe, und wende mich zu der nächstliegenden Frage, wie viele solcher Anstalten dann aber für die Rheinlande etwa erforderlich sein möchten.

Um diese Frage ganz gründlich zu beantworten, würde allerdings die Zahl der sämmtlichen Irren der Rheinprovinz bekannt sein müssen. Wie wünschenswerth eine statistische Aufnahme der Irren überhaupt sein wird, ist schon wiederholt von meinem letzten Amtsvorgänger, der auf die günstigen Erfolge, die durch solche regelmäßige Zählungen in der Provinz Schlesien für die Irrenpflege erreicht worden sind, aufmerksam gemacht hat (Jahresbericht von 1860 und 1861), ausgesprochen worden. Hoffmann sagt ganz richtig, daß durch die statistische Grundlage die Organisation des Irrenwesens erst einen festen Rahmen erhalte und auf sicheren Boden gelange, von dem aus zu erkennen und nachzuweisen sei, welche Früchte das auf die Irrenpflege verwendete Kapital trage und zu tragen vermöge und welche Hindernisse in Mängeln der Einrichtung, des Zusammenwirkens der betreffenden Anstalten oder in Krankheitsheerden und socialen Schäden dem vollständigen Erfolge noch im Wege stehen. Vielleicht ist der gegenwärtige Augenblick, wo eine Organisation der Irrenpflege berathen werden soll, geeignet, die erwünschte Anregung zu einer solchen statistischen Erhebung für die Rheinprovinz zu geben. Indessen ist es doch thunlich, aus der Analogie der Nachbarstaaten, die fast alle genaue Zählungen in den letzten Jahren in Veranlassung der Errichtung neuer Irrenanstalten vorgenommen haben, auf die Zahl der Irren in der Rheinprovinz annähernd zu schließen. In Nassau fand man 1856 einen Irren auf 378 Einwohner, in Oldenburg 1855 gar einen Irren auf 320, in Hannover 1860 einen auf 590, in Braunschweig einen auf 557, in Waldeck einen auf 464, in Hessen-Darmstadt 1853 einen auf 500, in Baden 1852 einen auf 509 u. s. w. (stets incl. der von Geburt an Blödsinnigen.) Nimmt man das als durchschnittlich für Deutschland allgemein geltende Verhältniß von einem Irren auf 500 Ein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wohner für die Rheinlande an, so ergibt sich bei einer Bevölkerung, die an 3½ Millionen jetzt reichen wird, die Zahl von 7000 Irren und Blödsinnigen in der Rheinprovinz. Bei der Organisation der Irrenpflege rechnet man aber nach der Erfahrung solcher Staaten, deren centralisirtes Irrenwesen dafür sichere Beläge an die Hand gibt (Frankreich, Belgien, Baden) darauf, daß mindestens ein Drittel sämmtlicher Irren der Anstaltspflege bedürftig ist (in Holland sogar 50%); danach würden in der Rheinprovinz etwa 2300 Kranke in Anstalten unterzubringen sein, während Ende 1860 nach amtlichem Ausweis nur circa 1400 in den sämmtlichen Irren-Anstalten der Provinz sich befanden, jetzt nach Eröffnung mehrerer neuer und Vergrößerung alter Pflegeanstalten diese Zahl etwa auf 1600 zu berechnen sein wird. Auch diese Berechnung bestätigt also den aus den Erfahrung von Siegburg gewonnenen Schluß, daß für die Unterbringung der Irren in der Provinz noch nicht genügend gesorgt ist.

Die Größe der verbundenen Heil- und Pflegeanstalten nun aus dem schon angegebenen Grunde zu 400 Kranken angenommen, würden also etwa fünf solcher Anstalten für die Provinz nothwendig sein. Da nun aber schon mindestens circa 700 Irre jetzt als Pfleglinge in öffentlichen Pflegeanstalten untergebracht sind (in der Departementalanstalt in Düsseldorf, in dem Annunciatenhause in Aachen, in der Pflegeanstalt St. Thomas, im Landarmenhause zu Trier, neben verschiedenen kleineren städtischen Anstalten) und auch die auf mehr als 200 Personen zu veranschlagenden Kranken der Privatanstalten für höhere Stände incl. der Blödsinnigenanstalt zu M.-Gladbach, der öffentlichen Irrenpflege nicht in Anrechnung zu bringen sind, da ferner Siegburg selbst mit 200 Kranken abzuziehen ist, so würde sich also in Wirklichkeit, die Erhaltung der bestehenden Einrichtungen zur Aufbewahrung von Irren vorausgesetzt, das Bedürfniß geringer stellen.

In der bisherigen Ausführung habe ich gesucht, die Frage nach dem Bedürfniß einer allgemeinen Aenderung der Organisation der Irrenpflege zu beantworten und den quantitativen Mangel der Irrenpflege für die Rheinprovinz möglichst nachzuweisen. Von der Erledigung der ersteren Frage wird freilich die Beantwortung der zweiten, wie dem vorhandenen Bedürfnisse der Unterbringung einer größeren Zahl von Irren etwa zu genügen sei, völlig abhängen. Ich bin mir bewußt, wenn ich darüber einige Worte hinzufüge, mich auf ein Gebiet zu begeben, welches wegen der dabei zu berücksichtigenden einmal bestehenden Verhältnisse, wegen der zahlreichen auf das angenommene System hin schon entstandenen Schöpfungen im Gebiete der Irrenpflege, wegen des Mangels an Centralisirung der Irrenpflege in den einzelnen Regierungsbezirken und dgl. m. so außerordentlich schwierig ist, daß es nur die Sache der Vertreter der Provinz im Verein mit der obersten Verwaltungsbehörde sein kann, darin leitende Normen aufzufinden und dieselben auf das Bestehende und Neuzuschaffende anzuwenden. Darum kann ich für diese Bemerkungen mir nur eine besondere Nachsicht erbitten.

Principiell würde es gewiß das Richtigste sein, wenn die Irrenpflege der Rheinprovinz nach dem Beispiel anderer Staaten (Holland, Belgien, Frankreich, der kleineren deutschen Staaten und anderer Provinzen des preußischen Staates) sich ganz centralisiren ließe, d. h. wenn die Fürsorge für Heil- und Unheilbare in Einer Hand läge, somit Angelegenheit der Provinz wäre; für die Irren würde dadurch unzweifelhaft am besten gesorgt sein, der Ueberblick über das Bedürfniß und die nöthigen Verpflegungskosten auf das Ganze erleichtert.

Principiell würde es ferner allein richtig sein, wenn jeder Regierungsbezirk seine eigene, in seiner Mitte gelegene, verbundene Heil- und Pflegeanstalt besäße, ausgedehnt genug, den Ansprüchen seiner Irrenpflege zu genügen. Die einzelnen Regierungsbezirke sind vollkommen groß genug, um eine Irrenanstalt von gegen 400 Kranken bevölkern zu können. (Düsseldorf würde damit nicht einmal ausreichen, Aachen dagegen nur einer etwas kleinern bedürfen.) Auf 500—600,000 Einwohner sind immer 350—400 unterzubringende Irre zu rechnen; die Umschau im Gebiete der praktischen Irren-Heilkunde in Deutschland und den angrenzenden Ländern zeigt dies zur Genüge.

Ob aber eine solche Centralisitation des Irrenwesens für die Rheinprovinz zur Zeit noch möglich oder ob die bestehenden Einrichtungen zur Bewahrung unheilbarer Irren dieselben unzulässig oder nur theilweise zulässig machen, steht nicht zu meiner Beurtheilung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In der Voraussetzung, daß die größere Wahrscheinlichkeit für die letztere Alternative vorhanden ist, würde es aber doch dringend wünschenswerth sein, daß wenigstens an mehreren Orten Anstalten geschaffen würden, welche zugleich zur Heilung und zur Pflege der Irren dienten und dadurch der Bevölkerung der Provinz zugänglicher wären, als Siegburg bis jetzt nachgewiesener Maßen ist.

Wenn man auch die principiellen Forderungen in Berücksichtigung der praktischen Schwierigkeiten möglichst herabstimmt, so würde von jenen doch immer soviel übrig bleiben, daß mindestens an drei verschiedenen Stellen solche Anstalten hergestellt werden müßten und etwa die benachbarten Regierungsbezirke zu diesem Zwecke vereinigt würden. Eine Heil- und Pflegeanstalt für die Regierungsbezirke Cöln und Aachen, die zur Zeit noch keine öffentliche Pflegeanstalten besitzen, eine zweite für Coblenz und Trier, eine dritte für den Regierungsbezirk Düsseldorf würden neben den bereits bestehenden Einrichtungen zur Aufbewahrung Unheilbarer zunächst genügen. Die erste müßte freilich ein Neubau und zwar mit Rücksicht auf das brennende und allgemein anerkannte Bedürfniß der klinischen Ausbildung der Studirenden der Medicin womöglich in der Nähe der Rheinischen Universität, werden; die dritte, deren Verbindung mit der Irrenpflegeanstalt zu Düsseldorf wegen deren Größe und Lage wahrscheinlich größeren Schwierigkeiten begegnen dürfte, würde ebenfalls neu zu schaffen sein.

Zur Vervollständigung der Fürsorge würde nun freilich noch das Vorhandensein einer sogenannten Siechenanstalt gehören, in welcher auf der tiefsten Stufe des Blödsinns stehende, mit Sinnesverlusten behaftete und epileptische Irre, welche alle für eine Heil- und Pflegeanstalt nicht mehr geeignet sind und innerhalb dieser nur schädlich auf die übrigen Kranken wirken, Aufnahme finden könnten. Ob für solche und zwar aus der ganzen Provinz zu Vereinigende etwa das erweiterte und hygieinisch reformirte Siegburg ein Unterkommen bieten könnte (Richarz, Focke), würde näher zu erwägen sein.

Dies sind Betrachtungen, zu denen mich die Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes des Rheinischen Irrenwesens geführt hat und die ich aus gewissenhafter Prüfung des Gegenstandes gewonnen zu haben glaube, und ich darf mit Wahrheit versichern, daß nur das Bewußtsein der Pflicht mich gedrängt hat, sie mit der gehorsamsten Bitte vorzulegen, deren Inhalt, welcher Fragen von der eingreifendsten Wichtigkeit und Bedeutung für das Wohl und Wehe der irren Bevölkerung der Provinz behandelt, geneigtest einer eingehenden Prüfung werth halten zu wollen.

Siegburg, den 4. Februar 1865.

Der Director der Irrenheilanstalt:
Dr. Nasse.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. 2.

Entwurf eines Regulativs

über die Leitung und Verwaltung der in jedem Rheinischen Regierungs-Bezirke zu erbauenden Irren-Anstalt mit vorausgeschickten Motiven.

Regulativ-Entwurf der Spezial-Commission für Siegburg.

Auf dem ersten Landtage im Jahre 1826 wurde den Ständen der Provinz ein Regulativ für Siegburg zur Begutachtung vorgelegt, welches mit einigen von den Ständen gewünschten Abänderungen durch den Allerh. Landtags-Abschied vom 13. Juli 1827 gesetzlich festgestellt wurde; in Folge dessen erfolgte dann durch das Königl. Oberpräsidium am 12. November 1827 das jetzt zu Recht bestehende Regulativ. — Erwägt man nun, daß im §. 2 dieses Regulativs die Zahl der Mitglieder der mit der Leitung der Anstalt beauftragten Verwaltungs-Commission auf 4 festgesetzt ist, von denen zwei von den Ständen gewählte Abgeordnete und zwei durch das Oberpräsidium zu ernennende Staatsbeamte sind; erwägt man ferner, daß nach §. 4 dieses Regulatives einer dieser Staatsbeamten Vorsitzender der Commission ist, dessen Meinung bei Stimmen-Gleichheit nach §. 17 des Regulativs entscheidend ist, und daß weiter nach §. 7 und 9 die Etats und Rechnungen der Anstalt von der Commission dem Oberpräsidium zur Bestätigung resp. schließlichen Revision eingereicht werden müssen, und nur die Rechnungen vom Oberpräsidium dem Landtage zur Beurtheilung mitgetheilt werden, — so wird jedem Unbefangenen einleuchten, daß bei dieser Provinzial-Anstalt von einer nur etwa selbstständigen Mitwirkung der Provinzial-Stände nirgendwo die Rede sein kann.

Der erste Provinzial-Landtag erkannte dieses schon an und beantragte deshalb die Fassung des §. 4 des Regulativs dahin:

> „daß das Oberpräsidium eines der von den Ständen gewählten Mitglieder zum Vorsitzenden zu ernennen habe;"

wodurch alsdann bei Stimmen-Gleichheit die entscheidende Stimme bei den Ständen beruht hätte.

Indessen wurde im Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 diese Fassung Allerhöchsten Orts abgelehnt.

Seitdem haben die Provinzial-Stände zum öfteren, zur Erreichung eines größeren Einflusses auf die Angelegenheiten von Siegburg, die Abänderung des erwähnten Regulativs beantragt, und namentlich auf den Landtagen von 1845 und 1851, worauf indessen der Erlaß des Ober-Präsidiums vom 15. September 1852 erfolgte, daß die Königlichen Ministerien den Antrag abgelehnt hätten. Ein nicht besseres Loos hatte ein ähnlicher Antrag der Stände auf dem Landtage von 1852, der gleichfalls durch den Landtags-Abschied vom 2. October 1854 Allerhöchsten Orts verneint wurde.

Die von den Landtagen 1854, 1856 und 1858 bei dem Königlichen Ober-Präsidium gestellten Anträge hinsichtlich größerer Einwirkung der Stände bei dem Rechnungswesen der Anstalt wurden gleichfalls durch die Ober-Präsidial-Erlasse vom 6. October 1856, 12. Decbr. 1858 und 28. October 1860 zurückgewiesen.

In diesem Stadium liegt nun diese Angelegenheit gerade in dem Augenblicke, wo der Provinzial-Landtag im Begriffe steht, den Beschluß zu fassen: die Central-Anstalt Siegburg eingehen und dafür 5 neue Provinzial-Anstalten, und zwar in jedem Regierungsbezirke eine zu bauen, und hierfür einen Kostenaufwand bis zu 2 Millionen Thaler zu verwenden."

Es drängt sich die Frage mächtig auf, ob nicht der jetzige Augenblick der geeignete sei, und zwar bevor man zur Ausführung des Baues der neuen Anstalten schreite, die Abänderung des Regulativs resp. die Festsetzung neuer Regulative für jene Anstalten herbeizuführen, denn wenn die wenige Einwirkung der Stände schon bei der Central-Anstalt Siegburg so fühlbar war und eine Aenderung den Ständen als ein dringendes Bedürfniß erschien, um wie viel mehr wird dieses dann bei 5 Anstalten der Fall sein, wenn der Präsenzstand in denselben denjenigen von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Siegburg vielleicht um das vier-, wenn nicht fünffache übersteigt. — Es scheint der jetzige Zeitpunkt um so mehr als der richtige bezeichnet werden zu sollen, als sich die Gesetzgebung seit den in dieser Angelegenheit noch zuletzt im Jahre 1854 erlassenen Allerhöchsten Bescheiden bedeutend verändert hat, indem namentlich durch die Städte-Ordnung von 1856 den Stadtgemeinden die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten überlassen wird; und eine eben solche Selbstständigkeit in Angelegenheiten der Provinz wird doch der Landtag zu beanspruchen in seinem Rechte sein, und zwar um so mehr, als in der Provinz Westfalen diese größere Selbstständigkeit für den Provinzial-Landtag schon seit lange besteht.

Aus diesen Gründen wird beantragt, daß die Commission resp. der Ausschuß dem Landtage empfehlen wolle, im Falle der Annahme der 7 Resolutionen noch eine 8. wie folgt, hinzuzusetzen:

„Die vorstehenden 7 Resolutionen sind als ein Ganzes zu betrachten, und „wird die Bewilligung der in Rede stehenden zwei Millionen Thaler, von der Allerhöchsten „Bestätigung aller dieser Resolutionen, sowie davon abhängig gemacht, daß das für die „Verwaltung der 5 neuen Anstalten vom Landtage in Vorschlage gebrachte Regulativ „die Allerhöchste Bestätigung finde. — Der in der 7ten Resolution erwähnten, noch zu „wählenden Commission wird die Vollmacht ertheilt, zur Feststellung des Regulativs „mit den betreffenden Behörden im Namen des Landtages zu verhandeln, und unbeschadet der in dem Entwurfe ausgedrückten Selbstständigkeit des Landtags die erforderlich scheinenden Abänderungen in demselben festzusetzen."

Düsseldorf, den 4. December 1865.

gez. **Frhr. Raitz von Frentz.**

Regulativ

über die Leitung und Verwaltung der in jedem Regierungs-Bezirke zu erbauenden Irren-Anstalt.

§. 1.

Die in jedem Regierungs-Bezirke der Rheinprovinz zu erbauenden Irren-Anstalten sind Provinzial-Anstalten, über welche das Ober-Präsidium der Provinz die Oberaufsicht führt. Pfleglinge werden nur, soweit der Raum der Anstalt es gestattet, in der Anstalt behalten.

§. 2.

Die allgemeine Leitung einer jeden dieser 5 Anstalten führt eine gemischte Commission, welche aus 3 von dem Landtage alle zwei Jahre neu zu ernennenden oder zu bestätigenden Abgeordneten der Rheinischen Provinzial-Stände (aus dem II., III. und IV. Stande je einer), und aus zwei durch das Oberpräsidium zu ernennenden Staatsbeamten, deren Einer Medizinalrath sein muß, besteht.

§. 3.

Dem Oberpräsidium steht jede nöthig scheinende Abänderung der Wahl dieser beiden Beamten zu.

§. 4.

Derjenige Staatsbeamte, welcher vom Oberpräsidium dazu ernannt wird, bleibt beständiger Vorstand der Commission.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 5.

Die Gegenstände der Geschäftsthätigkeit der Commission sind:

a. die obere Leitung der ökonomischen Verwaltung in allen einzelnen Theilen,
b. die Aufsicht auf die Verwaltung der Fonds, des Kassen- und Rechnungswesens,
c. die obere Aufsicht und Disciplin über des Officianten-Personal.

Die bestehenden Reglements und sonstigen Bestimmungen dienen der Commission hierbei zur Richtschnur. Der Commission wird jedoch zugleich die Befugniß ertheilt, soweit es ohne Gefährdung des Zweckes geschehen kann, angemessene, im Geiste der Sparsamkeit vorzuschlagende Abänderungen und Zusätze zu veranlassen.

§. 6.

Alles, was auf die medicinische, psychische und diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum ausschließenden Geschäft des Directors der Anstalt, es darf jedoch ohne höhere Genehmigung eine Ueberschreitung der etatsmäßigen Ausgaben durch Heilversuche nicht veranlaßt werden, sowie denn überhaupt die Commission auf die Behandlung der Kranken im Allgemeinen ihr Augenmerk zu richten und ihre Bedenken dem Director mitzutheilen, oder vorkommenden Falles dem Oberpräsidium einzuberichten hat, welches alsdann dem nächsten Landtage die Sache vorlegt.

§. 7.

Die Kosten der Neubauten der 5 Anstalten trägt die Provinz, dahingegen die baulichen Unterhaltungs- sowie die allgemeinen Verwaltungs-Kosten jeder Anstalt, nebst den Verpflegungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen, wie bisher von jedem einzelnen Regierungs-Bezirke für seine Anstalt aufgebracht werden.

§. 8.

Die Commission entwirft alle drei Jahre den Verwaltungs-Etat, welcher in dreifacher Ausfertigung dem Ober-Präsidium einzureichen, und von diesem dem Landtage zur Bestätigung vorzulegen ist. Der Landtag hat darüber zu wachen, daß diejenigen Kosten der 5 Anstalten, welche der ganzen Provinz zur Last fallen, jedem Regierungsbezirke nach dem bestehenden gesetzlichen Vertheilungs-Modus zugeschrieben, und mit denjenigen Kosten, so jedem Regierungsbezirke speciell zufallen, aufgebracht werden. Ein Exemplar des festgesetzten Etats aller fünf Anstalten ist an das Oberpräsidium einzureichen, welches hierauf die Königlichen Regierungen mit näherer Weisung versieht.

§. 9.

Sie hält darauf, daß die Führung des Kassen- und Rechnungswesens nach den ertheilten Instructionen erfolgt. Sie ordnet von Zeit zu Zeit außerordentliche Kassen-Revisionen an, jeden Monat wird aber durch den Director der Anstalt die Kasse regelmäßig revidirt, welcher die Revisions-Protokolle dem Vorsitzenden der Commission zu übersenden und dieser solche der Commission bei ihrer nächsten Versammlung vorzulegen hat. Bei sich ergebenden Unrichtigkeiten in der Kassenführung ist von dem Revisor sogleich nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

§. 10.

Die jährlich vor dem letzten März durch die Kassen-Verwaltung einer jeden Anstalt in dreifacher Ausfertigung über das verflossene Jahr zu legende Rechnung wird von der Commission vorrevidirt und demnächst an das Ober-Präsidium eingereicht, welches sie mit den Bemerkungen der Commission dem nächsten Landtage zur schließlichen Revision und Dechargirung vorlegt. Der Landtag hat ein Exemplar der also festgestellten Rechnung dem Ober-Präsidium einzureichen.

§. 11.

Alle baulichen Einrichtungen ressortiren von der Commission, ohne deren Billigung keine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bauten statthaben dürfen; dringende Reparaturen bis zu 15 Thaler kann der Director der Anstalt ausführen lassen.

§. 12.

Der Director der Anstalt wird auf den Vorschlag des Landtags vom Staate ernannt; der zweite Arzt, die Geistlichen, der Hausvater, der Oekonom, der Oberwärter, die Oberwärterin, und der Thorhüter werden von der Commission auf den Vorschlag des Directors provisorisch ernannt, die definitive Ernennung steht dem nächsten Landtage zu; der ärztliche Assistent und alles untere Dienstpersonal werden von dem Director selbst angestellt, doch sind Anstellungen auf Lebenszeit von Seiten des Directors nicht ohne Genehmigung des Landtags gültig.

§. 13.

Bei Pflichtwidrigkeiten von Offizianten und anderen Angestellten erfolgt die Entlassung vom Staate, von der Commission unter nachträglicher Genehmigung des Landtags, oder von dem Director, je nachdem die Ernennung des zu Entlassenden stattgehabt hat und nicht etwa durch Annahme auf Lebenszeit, Feststellung einer Kündigungsfrist, oder sonst durch eine Bedingung das Recht zur Entlassung beschränkt worden ist.

§. 14.

Die den Officianten zu bewilligenden Besoldungen und Gratificationen werden von der Commission bestimmt, jedoch innerhalb der hierzu bestimmten Etatssummen.

Eine Ueberschreitung der Etatssummen darf in keinem Falle Statt finden, außer auf den Antrag der Commission und mit Genehmigung des Oberpräsidiums.

Pensionen werden nur vom Landtage bewilligt.

§. 15.

Die Erfordernisse zur Aufnahme werden durch das Reglement der Anstalt bestimmt.

§. 16.

Freistellen werden nur auf bestimmte Zeit und zwar auf die Dauer eines Jahres gegeben; diese Frist kann ausnahmsweise auf Antrag des Directors durch Beschluß der Verwaltungs-Commission bis zu zwei Jahren erstreckt werden. Die Bestimmung über die Aufnahme zu Freistellen erfolgt durch die bezügliche Regierung; dagegen entscheidet die Verwaltungs-Commission ausschließlich über die Aufnahme von Pensionairen, doch wird es dem Director frei gelassen, in dringenden Fällen in Gemäßheit einer ihm durch die Commission zu ertheilenden Instruction provisorische Aufnahme der Pensionaire zu verfügen.

Die nach verschiedenen Klassen abzustufenden Verpflegungssätze für Pensionaire in den einzelnen Anstalten werden auf den Vorschlag der betreffenden Verwaltungs-Commission für jeden Regierungsbezirk vom Provinzial-Landtage festgestellt.

§. 17.

Die Commission versammelt sich alle halbe Jahre in der Anstalt zu einer regelmäßigen Sitzung. Außerordentliche Versammlungen kann der Vorsitzende, so oft es nöthig, veranlassen; auch muß derselbe auf den Antrag zweier Mitglieder der Commission eine außerordentliche Versammlung berufen, und ladet die Mitglieder hierzu 3 bis 8 Tage vorher ein. Das vorsitzende Mitglied bestimmt Tag und Stunde und macht dem Ober-Präsidium hiervon Anzeige. Den Mitgliedern der Commission ist der Zutritt zu allen Räumen der Anstalt zu jeder Zeit gestattet. Die Commission untersucht die Anstalt und ihre Verwaltung in allen ihren Theilen und nimmt darüber ein besonderes Protokoll auf. Sie revidirt die Kasse, sieht die seit der letzten Versammlung aufgenommenen Kassen-Revisions-Protokolle und sämmtliche eingegangenen Sachen nach, zieht alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten in Berathung, trifft die nöthigen Anordnungen und nimmt über die gefaßten Beschlüsse ein Conferenz-Protokoll auf, welches dem Ober-Präsidium in Abschrift einzureichen ist und dessen Einsicht vom Prov.-Landtage verlangt werden kann.

Die Mitglieder der Verwaltungs-Commission werden für Reise- und Verzehrungskosten durch die Anstalt entschädigt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 18.

Der Geschäftsgang ist collegialisch. Die Commission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und bei gleichen Stimmen ist die Meinung des Vorsitzenden entscheidend.

Die amtlichen Ausfertigungen werden im Namen der Commission erlassen, und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, außerdem genügt die Unterschrift des Vorsitzenden. Die Commission bedient sich eines öffentlichen Siegels, welches den Preußischen Adler im Wappenschilde mit der Umschrift:

„Verwaltungs-Commission der Irren-Anstalt zu . . . . . .

enthält, genießt die Portofreiheit in den allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt und bei den Correspondenzen mit den Behörden.

Nro. 3.

Petition

der in der Rheinprovinz bestehenden Regierungsbezirks-Vereine der Aerzte, die Reorganisation der Rheinischen öffentlichen Irrenpflege betreffend.

Petition der ärztlichen Bezirksvereine, betr. die Reorganisation der Irrenpflege.

An
die den XVIII. Provinzial-Landtag bildenden Stände
der
Rheinprovinz.

Hohe Ständeversammlung!

Als der XVII. Rhein. Provinzial-Landtag, erregt durch die bedeutsame Uebereinstimmung officiellen und nicht officiellen Tadels seiner doch einst mit Freigebigkeit begründeten und stets mit Freigebigkeit unterhaltenen Schöpfung, der Irrenheilanstalt Siegburg, eine Commission niedergesetzt hatte zu dem Zwecke, Tadel und Vorschläge zu prüfen und eigene Vorschläge an diese Prüfung zu knüpfen, da erweckte die Besprechung des Gegenstandes auch unter den praktischen Aerzten eine um so lebhaftere Theilnahme, je mehr ihnen selbst schon die Mängel der jetzigen früh gealterten Organisation des Rheinischen Irrenwesens nahegetreten. Sie mußten sich gedrungen fühlen, ihre Erfahrungen und Anschauungen ebenfalls in den Dienst der Sache, einer so hochwichtigen Sache, zu stellen, und es fand dieses Bedürfniß seinen naturgemäßen Ausdruck in den bezüglichen Verhandlungen kleinerer und größerer ärztlicher Vereine, zuletzt in dem Beschluß einer gemeinsamen Petition der vier ärztlichen Bezirksvereine: Cöln, Düsseldorf, Coblenz und Aachen. Nachdem nunmehr die Generalversammlungen der genannten Vereine über einen solchen gemeinsamen Antrag nach Inhalt und Form sich geeinigt, bitten sie bei hohen Provinzial-Ständen für diese gehorsamste Kundgebung ihrer Ansichten und Wünsche, als der Ergebnisse einer ernsten und selbstlosen Erörterung dieser Angelegenheit, dringend um geneigtes Gehör.

Der praktische Arzt ist vor vielen Andern in der Lage, aus eigener Erfahrung die wesentlichen Bedürfnisse eines wohlgeordneten öffentlichen Irrenwesens zu erkennen, die schweren Gebrechen des gegenwärtig in den Rheinlanden dafür herrschenden Systems zu empfinden. Wir stehen nicht an, diese Gebrechen als einen wahren Nothstand zu bezeichnen, der hauptsächlich in der Erschwerung beschlossen liegt, welche die rechtzeitige Aufnahme der frisch an Irresein Erkrankten in eine Heilanstalt findet.

Der höchste Zweck der öffentlichen Irrenpflege ist kein anderer, als der jedes anderen Zweiges des öffentlichen Krankendienstes: die Herbeiführung möglichst vieler und möglichst dauerhafter Genesungen innerhalb einer möglichst kurzen Frist. Es ist dieser Zweck für die Irrenpflege sogar in eminenter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Weise Hauptzweck, weil aus der Nothwendigkeit, die große Masse derjenigen unheilbar Gewordenen, deren Verhalten ein Verweilen im Familienkreise nicht gestattet, den oft langen Rest ihres Lebens hindurch in Anstalten zu verpflegen, dem Gemeinwesen eine nicht geringe, und zwar eine unproduktive Belastung erwächst.

Zwei Momente sind es, welche nach dem einstimmigen Zeugnisse aller Irrenärzte vornehmlich auf die Heilungsprocente bei Geisteskranken günstig influiren:

erstlich und vor Allem die frühzeitige Entfernung des Kranken aus der gewohnten Umgebung und Versetzung desselben in die isolirenden Verhältnisse einer Heilanstalt;

sodann die Vermeidung von Schädlichkeiten sowie die Befolgung richtiger therapeutischer Grundsätze bei den psychisch Kranken außer den Anstaten, insonderheit bei der meist unerläßlichen Vorbehandlung in der Zeit bis zum Eintritte des Patienten in die Anstalt.

Der erste Punkt, das frühzeitige Unterbringen der Irregewordenen in eine Heilanstalt, ist anerkannter Maßen für die Entscheidung der bei weitem wichtigste. Bei keiner Klasse von Krankheiten nimmt die Heilbarkeit mit der Dauer des Leidens in so rascher Progression ab, wie bei den Seelenstörungen; für den Ausgang hängt daher fast Alles von dem Herbeischaffen der richtigen Hülfe in der frühesten Zeit nach dem Ausbruche der Krankheit ab. Die Möglichkeit dazu ist vorzüglich durch die Organisationsmethode, welche dem öffentlichen Irrenwesen gegeben ist, bedingt. Und hier mangelt es denn nach unserer Wahrnehmung bei der Art und Weise, in welcher die Fürsorge für die unbemittelten Geisteskranken in unserer Provinz eingerichtet ist, gerade an denjenigen beiden Faktoren, welche erfahrungsgemäß am wirksamsten zu jenem Ziele hinführen. Wir finden nämlich die Rechtzeitigkeit der Aufnahme bei uns deshalb von so vielen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten umgeben,

erstens, weil es für die ganze Provinz nur Eine Anstalt gibt, in welcher Heilbestrebungen für Irre auf Kosten der Gesammtheit Statt finden,

zweitens, weil diese Eine Anstalt den Charakter einer reinen Heilanstalt und die Ausschließung aller muthmaßlich Unheilbaren erstrebt.

Die Centralisation, d. h. der Umstand, daß alle Irre der Provinz, um Genesung zu finden, an Einen Ort gebracht werden müssen, wirkt nicht bloß durch die allzugroße räumliche Entfernung der Anstalt von den meisten anderen Orten des Landes nachtheilig, sondern auch dadurch, daß diese Eine Anstalt, der Natur der Sache nach, von dem größten Theile des Volkes zu wenig gekannt ist, als daß sie auf dieses einen günstigen Vertrauen erweckenden moralischen Einfluß ausüben könnte. Es geht dabei jene wichtige, lebendige Wechselwirkung zwischen der Heilanstalt und dem Gebiete, für das sie bestimmt ist, verloren, welche die Bewohner am meisten dazu bewegt, für erkrankte Angehörige rasch und gerne Hülfe in der Anstalt aufzusuchen. Diese Uebelstände haben sich, wie im Voraus zu vermuthen war und statistisch zur Evidenz erwiesen ist, am stärksten geltend gemacht für den von Siegburg entlegensten Bezirk Trier, am wenigsten aber für denjenigen, dessen Grenzen Siegburg in sich fassen, für Cöln. Statistische Ermittelungen, welche dem Provinzial-Landtage vorliegen, haben für das vierzigjährige Bestehen der Anstalt zu Siegburg vom Jahre 1825 incl. bis zum Jahre 1864 incl. ergeben, daß während (nach der Volkszählung von 1861) die Einwohnerzahl des Regierungsbezirks Cöln nur 17,65 % der Gesammtbevölkerung der Rheinprovinz bildet, dieser Bezirk zu den Gesammtkrankenaufnahmen in Siegburg 28,75 % gestellt hat, daß dagegen der Regierungsbezirk Trier, welcher 16,92 % der Einwohnerzahl der Provinz repräsentirt, nur 7,18 % der Gesammtzahl der in Siegburg aufgenommenen Kranken dorthin gebracht hat. — Es genasen ferner in jenem Zeitraum von den aus dem Regierungsbezirk Cöln aufgenommenen 41,77 %, von den aus dem Regierungbezirk Trier aufgenommenen aber nur 32,94 %, ein Mißverhältniß, welches zweifelsohne lediglich dem verspäteten Einbringen der Kranken aus dem letzterwähnten Bezirk resp. dem häufigen Veralten der von dorther kommenden Fälle zuzuschreiben ist. – Für beiderlei Verhältnisse aber, am meisten jedoch für das erstgenannte, zeigt sich Cöln auf's Günstigste gestellt, und zwar weit über das arithmetische Mittel hinaus: alle übrigen Bezirke bleiben hinter dem-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selben zurück, am weitesten jedoch Trier. Der Centralisation wäre demnach die Decentralisation, das Nahebringen der Hülfe, die Vervielfältigung der zum Heilen bestimmten oder mitbestimmten Anstalten und die Vertheilung derselben in die einzelnen Bezirke der Provinz entgegen zu setzen.

Die zweite Mißlichkeit, die angestrebte Exclusivität der Bestimmung der Anstalten, hat zu dem Versuche einer Scheidung zwischen heilbaren und unheilbaren Irren und der für sie designirten Anstalten geführt. Diese Unterscheidung ist aber:

1. im Prinzipe falsch, weil nach feststehender psychiatrischer Erfahrung — die extremen Fälle abgerechnet — sich nur selten mit Sicherheit auf Unheilbarkeit erkennen läßt, so daß dies Experiment nicht durchsichtbar ist, oder sich in seiner Wirkung illusorisch erweis't;

2. nutzlos und inhuman, weil den Unheilbaren, welche die weit überwiegende Mehrzahl bilden, keine wesentlich andere Verpflegung und Behandlung zu Theil werden darf, als den Heilbaren;

3. schädlich, weil sie die Absurdität einer vorgängigen Begutachtung jedes aufzunehmenden Kranken bezüglich seiner Heilbarkeit von Seiten des Anstalts-Directors ohne eigene Anschauung, blos auf den schriftlichen Bericht eines andern, vielleicht nicht speciell sachkundigen Arztes hin bedingt, eine Procedur, mit welcher oft genug die für einen günstigen Kurversuch meist entscheidende, kostbare erste Zeit der Krankheit unter Nichtsthun oder gar unter schädlichen Einwirkungen verstreicht.

Dem ausschließlichen Charakter der Anstalten muß also abgeholfen werden durch Beseitigung jeglicher Scheidewand zwischen Heil- und Pflege-Anstalten. Die neu zu errichtenden Bezirksanstalten müssen sämmtlich gemischte Heilpflegeanstalten werden. Nur auf diesem Wege ist zu erzielen, was durch jede zweckgenügende Organisation geleistet werden muß, ein Verhältniß nämlich, welches in der Zukunft etwa folgendermaßen sich gestalten würde. — Da, wie sich versteht, nicht alle Irre in Anstalten untergebracht, vielmehr die völlig harmlosen Unheilbaren privatim verpflegt sein sollen, so wäre in jedem als psychisches Kranksein constatirten Falle, für den die Aufnahme auf Grund notorischer Unbemitteltheit nachgesucht wird, vorerst über die allgemeine Bedürfnißfrage der Anstaltspflege zu entscheiden. Ist aber erst dieser Punkt bejahend erledigt, steht nur erst fest, daß für einen solchen Kranken die Versetzung in eine Anstalt nothwendig oder wünschenswerth ist, entweder seines äußern Verhaltens wegen, wenn dieses für die Gesellschaft oder auch nur für die Familie störend ist, oder aber, wenn dies nicht der Fall, wegen noch nicht gänzlichen Entschwundenseins aller Aussicht auf einen gewissen Grad von Besserung (was wenigstens bei jedem neu Erkrankten ohne Weiteres zu unterstellen wäre) dann darf der Aufnahme ferner kein Hinderniß mehr entgegenstehen, das auch nur eine Verzögerung verursache, am wenigsten durch vorherige Entscheidung darüber, ob der Kranke einer vorzugsweise zum Heilen oder einer zur Pflege Unheilbarer bestimmten Anstalt zuzuweisen sei, indem statutmäßig feststehen muß, daß alle Kranke ohne Ausnahme vorerst der Heilpflegeanstalt zugeführt werden.

Endlich ist es höchst wünschenswerth und scheint nur keineswegs unerreichbar, daß alle der Behandlung und Pflege von psychisch Kranken gewidmeten öffentlichen Institute der Provinz, insbesondere die vorhandenen noch brauchbaren Bezirks-Pflegeanstalten in einen größern Verband mit einander treten und künftighin von einer und derselben administrativen und ständischen Behörde, und zwar Provinzial-Behörde, ressortiren. Nur so wird die Ueberführung der Kranken von einer Anstalt in die andere von den bisherigen nachtheiligen Weitläufigkeiten befreit werden.

Hohe Stände! Noch befinden sich Hunderte von privatverpflegten Irren, blos weil sie in den bestehenden Anstalten und Krankenhäusern wegen Mangels an Raum oder an Qualification für dieselben, ein Unterkommen nicht finden können, in den kläglichsten Verhältnissen, vielfach nicht allein selbst in bejammernswerthem Elend, sondern auch Wohlstand und Gesundheit einzelner Verwandten, oft ganzer Familien untergrabend, die sie allgemach aus selbstständiger Existenz hinab an den Bettelstab bringen. Erwägt man dazu, wie leicht und wie oft durch solche Kranke, selbst die scheinbar friedfertigsten, unvorhergesehener Weise die öffentliche Ruhe und Ordnung, ja

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sicherheit und Sittlichkeit auf's Schwerste gefährdet wird, so kann man sich der Ueberzeugung von der unabweislichen Nothwendigkeit, mehr Raum für Irre zu schaffen, mit Nichten verschließen. Steht aber einmal die Unumgänglichkeit von Neubauten fest, so kann man ferner in der Alternative, ob man durch einige neue Heilanstalten und mehr neue Pflege-Anstalten oder durch völlig verschmolzene Heilpflegeanstalten dem schreienden Bedürfnisse Abhülfe bringen soll, aus allen in Vorstehendem entwickelten Gründen nicht im mindesten zweifelhaft sein, welches Theil, als das bessere, man zu wählen hat.

Wir glauben hier noch die Bemerkung anfügen zu sollen, daß die neu zu errichtenden, wie die bestehenden und zugleich beizubehaltenden Anstalten eben so wenig, als nach Heilbarkeit und Unheilbarkeit ihrer Insassen, durch irgend welche andere noch verwerflichere Kategorisirung der Geisteskranken, für die sie bestimmt sein sollen, geschieden werden dürften. Wir denken dabei einerseits an die ungehörige Trennung der Irren in verschiedene Anstalten nach dem Geschlecht der Kranken, andererseits und vorzüglich an die noch viel weniger zu rechtfertigende Trennung nach dem religiösen Bekenntnisse. Die Trennung nach dem Geschlecht, die wir als eine ferner liegende Eventualität hier nur berühren wollen, ist eine Einrichtung, welche um Mißständen zu begegnen, die nur in einer nicht wohlgeordneten Anstalt entstehen können, aller heilsamen Einflüsse sich begibt, welche für ein verwaltetes Anstaltsleben aus den ethischen Beziehungen eines von der Natur geschaffenen Gegensatzes hervorgehen — außerdem aber die Benutzung der Anstalten erschwert und vertheuert. — Bei der Scheidung nach der Confession halten wir für räthlich, etwas länger zu verweilen und selbst ohne noch zu wissen, ob sie in die Verhandlungen über den Gegenstand eindringen wird, also gewissermaßen im Voraus uns mit allem Nachdruck gegen dieselbe auszusprechen. Es bedarf nach unserm Erachten nur einer kurzen Betrachtung, um auch ohne Ausrüstung mit Fachkenntnissen einzusehen, daß eine solche Scheidung mit großen Unzuträglichkeiten, ja mit schweren Nachtheilen behaftet ist, zumal in einem Lande, mit confessionell so vielfach, wie die unsrige, gemischter Bevölkerung, aus welcher diese von religiöser Einseitigkeit am meisten gefährdeten Kranken hervorgegangen und zu der sie nach ihrer Genesung zurückzukehren genöthigt sind. Indem dabei mindestens durch eine gewisse Entwöhnung von dem Verkehr mit Andersgläubigen die Möglichkeit einer Wiedererkrankung für viele geheilt Entlassene um so größer geworden ist, wird, um eines der Sache fremdartigen, wenn auch an sich noch so achtungswerthen Zweckes willen, der eigentliche Lebensnerv aller Irrenpflege, der doch wahrlich auch die Krankheitsverhütung, die mögliche Erhaltung der wiedergewonnenen geistigen Gesundheit in sich birgt, in empfindlicher Weise geschädigt. Wir Aerzte sind wohl am ersten befugt, und fühlen uns darum auch verpflichtet, ohne Furcht von Mißdeutung auf die großen Gefahren hinzuweisen, welchen alle zu psychischer Erkrankung Disponirten durch jegliche Uebertreibung in religiösen Dingen ausgesetzt werden. Wir begnügen uns indeß, diese sicheren Beziehungen der Angelegenheit nur angedeutet zu haben, dürfen aber nicht unterlassen, in Bezug auf die äußeren Folgen einer solchen Maßregel hervorzuheben, wie durch Beschränkung der Anstaltsbevölkerung auf Eine Confession, und zwar selbstverständlich auf die in dem bezüglichen Distrikt überwiegende, die Wohlfahrt der Minorität auf's Höchste geschmälert würde, da für sie durch die Nothwendigkeit, ihre Kranken in die in einem anderen Revier gelegene Anstalt ihrer Confession zu bringen, alle Vortheile einer decentralisirenden Organisation nahezu verloren gingen.

Das zweite, oben angezogene Hauptmoment für den günstigen Ausgang von Geisteskrankheiten, die Einleitung eines zweckentsprechenden Kurverfahrens vor dem Eintritt der Kranken in die Heilanstalt, oder auch da, wo dieser nicht nöthig wird, macht es vor allem erforderlich, die Gelegenheit zu bieten, daß den jungen Aerzten bei ihrer Ausbildung, ebenso, wie auf den anderen Gebieten der Krankheit, so auch auf dem der Geisteskrankheiten, ein praktischer Unterricht ertheilt werden könne, der besonders zeige, in wiefern die medizinische Kunst und durch welches Verfahren sie frische Fälle von Irresein zu bekämpfen im Stande ist. Wir sprechen mit diesem Postulate lediglich das Ergebniß derjenigen Reflexionen aus, welche sich uns bei einer Selbstkritik unsers eigenen Bildungsganges darbieten. Erst nach Ermöglichung einer solchen psychiatrischen Klinik wird der Staat mit Recht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verlangen können und müssen, daß jeder Arzt, welcher zur öffentlichen Praxis zugelassen werden will, auch auf diesem Gebiete, auf welchem das ärztliche Handeln und das ärztliche Urtheil oft gerade von weitragenden Folgen für den Kranken und seine Familie wird, den erforderlichen Grad erfahrungsmäßiger Vorbildung nachweise, während der Staat bisher ohne diesen Nachweis dennoch jeden Arzt als Sachverständigen in dieser schwierigen Materie zuließ.

Der Nutzeffekt des psychiatrisch-klinischen Unterrichts der Studirenden der Medicin wird aber die Erreichung der eigensten Ziele der öffentlichen Irrenpflege selber in einem durchaus erheblichen Maße begünstigen. Die unausbleibliche Folge wird sein, daß einestheils die Kurresultate in den Heilpflegeanstalten sich günstiger gestalten, als es ohne dies der Fall sein würde, indem bei richtiger Behandlung der Krankheit in ihrem Beginn weniger zeitlebens zu verpflegende Unheilbare aus dem Krankheitsprozesse hervorgehen, dagegen mehr Kranke und diese in kürzerer Zeit genesen werden, anderntheils mancher Fall auch ohne Anstaltshülfe der Heilung entgegen geführt werden wird. Es dürften demnach die Stände ihre hohe Aufgabe in dieser Hinsicht erst dann als vollständig gelöst betrachten können, wenn sie die Verbindung einer der Bezirksanstalten, und zwar der Kölner, mit der Universität Bonn erwirken und so an ihrem Theile auch vorbeugend dieselbe gute Sache fördern, für die eben in abhaltendem Sinne die neuen Anstalten gegründet werden sollen.

Vorstehendes, Hohe Stände! sind die Beweg- und Erwägungsgründe, welche uns mit den hierin bereits niedergelegten Modalitäten zu der ganz gehorsamen Bitte bestimmen:

„Die hohen Provinzial-Stände mögen die Geldmittel zur Errichtung mehrerer Irren-Heilpflegeanstalten für die Provinz, und zwar mindestens einer für jeden Regierungsbezirk bewilligen, die neu zu erichtende Anstalt für den Regierungsbezirk Cöln aber in die Nähe von Bonn legen und die erforderlichen Schritte thun, um diese letztgenannte Anstalt für den psychiatrisch-klinischen Unterricht nutzbar zu machen."

Aus Auftrag der Generalversammlung der Vereine der Aerzte der Regierungs-Bezirke Aachen, Coblenz, Cöln und Düsseldorf:

Cöln, den 4. December.

Dr. Birnbaum,
Vorsitzender des Vereins für den Reg.-Bez. Cöln.

Nro. 4.

Bericht

des dritten Ausschusses über Reorganisation der provinziellen Irren-Heilpflege.

Referent: Abg. v. d. Heydt.

Referat des dritten Ausschusses, betr. die provinzielle Irrenpflege.

Der dritte Ausschuß hat den Bericht der „ständischen Specialcommission für Siegburg und für Reorganisation des provinziellen Irrenwesens" resp. die Resolutionen, mit denen derselbe concludirt, einer eingehenden Besprechung und Berathung unterzogen.

Die von der Commission vorgeschlagene Verlegung der Irrenanstalt von Siegburg, das Aufgeben der bisherigen principiellen Scheidung von heilbaren und unheilbaren Irren, so wie die Errichtung von 5 neuen gemischten Heil- und Pflege-Anstalten für die einzelnen Regierungsbezirke wurden vom Ausschuß einstimmig als zweckmäßig und nothwendig anerkannt. Die Discussion über die von der Commission vorgeschlagenen Resolutionen ergab einige, theils sachliche, theils redactionelle Aenderungen, mit welchen die Vorschläge der Commission einstimmig vom Ausschuß gutgeheißen wurden.

Sodann wurde ein vom Vicemarschall Frhrn. Raitz v. Frentz, Vorsitzenden der Com-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mission vorgelegtes Regulativ für die Leitung und Verwaltung der fünf neuen Anstalten zur Berathung gebracht und vom Ausschusse einstimmig in der Fassung angenommen, in welcher es sofort dem Druck übergeben ward, um an sämmtliche Mitglieder des Prov.-Landtags vertheilt zu werden. Die Durchführung dieses Regulativs, welches bezweckt, dem Provinzial-Landtage jene bestimmende Einwirkung auf die neuen Anstalten zu sichern, welche in Westfalen bereits in Uebung ist, erschien dem Ausschusse von solcher Bedeutung, daß er die zu diesem Zweck vom Herrn Vicemarschall entworfene zusätzliche (achte) Resolution ohne eine abweichende Stimme guthieß. Die Resolutionen der Commission, wie sie nach der Berathung im Ausschusse modificirt worden und wie sie Namens des ganzen Ausschusses der Ständeversammlung vorzulegen sind, lauten wie folgt:

Erste Resolution: In jedem der 5 Regierungsbezirke Düsseldorf, Cöln, Aachen, Coblenz und Trier soll eine gemischte Heil- und Pflege-Irrenanstalt für je 200 bis 300 Kranke nach dem bewährtesten System erbaut werden.

Zweite Resolution: Die zu erbauenden Irren-Anstalten erhalten den Charakter als Provinzial-Anstalt und jede derselben wird von einer gemischten Commission auf Grund des neuen Regulativs verwaltet.

Dritte Resolution: wie in dem Bericht der Commission.

Vierte Resolution: Die Kosten der Neubauten und der ersten Einrichtung einschließlich des Inventars trägt die Provinz, wogegen die baulichen Unterhaltungs- so wie die allgemeinen Verwaltungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen (Normalkranke) wie bisher von jedem einzelnen Regierungsbezirk für seine Anstalt aufgebracht werden.

Fünfte, Sechste und Siebente Resolution nach dem gedruckten Referat.

Der Ausschuß hält den gegenwärtigen Moment, wo eine gänzliche Reorganisation des provinziellen Irrenwesens beabsichtigt wird, für besonders geeignet, in der Leitung und Verwaltung der neuen Anstalt diejenigen Aenderungen herbeizuführen, welche sich in dem bisherigen Regulativ als dringend wünschenswerth durch die Erfahrung herausgestellt haben. Zu diesem Zweck empfiehlt er der Stände-Versammlung den von dem Herrn Vicemarschall vorgelegten und vom Ausschuß einstimmig gebilligten Entwurf eines neuen Regulativs zur Annahme und um diese zu sichern, die nachstehende achte Resolution:

Da der Provinzial-Landtag die vorstehenden sieben Resolutionen als ein untheilbares Ganzes betrachtet und andererseits für die gedeihliche Entwickelung der neuen Organisation des Irrenwesens die Durchführung des in der 2. Resolution erwähnten Regulativs für unerläßlich erachtet: so verpflichtet er die nach der siebenten Resolution zu erwählende Commission, keine Schritte zur Ausführung des Reorganisationsplans zu thun, bis die Allerhöchste Sanction sowohl der sämmtlichen sieben Resolutionen als auch des neuen Regulativs erfolgt ist. Die Commission wird jedoch ausdrücklich ermächtigt, zur Feststellung dieses Regulativs mit den betreffenden Behörden zu verhandeln und etwa erforderliche Abänderungen anzunehmen, jedoch unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde liegenden Selbstständigkeit des Provinzial-Landtags.

Düsseldorf, den 5. December 1865.

Frhr. Raitz v. Frentz, Vorsitzender. Graf v. Spee. Frhr. v. Geyr. v. d. Heydt.
Küchen. Contzen. Roeggerath. Horst. Dr. Riegel. Frhr. v. Louisenthal.
Gemünd. Jansen. Bremig. Reusch. Dr. Wurzer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Regulativ-Entwurf des dritten Ausschusses für die Irrenanstalten.

Regulativ

über die Leitung und Verwaltung der in jedem Regierungsbezirk zu erbauenden gemischten Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten.

§. 1.

Die in jedem Regierungsbezirk der Rheinprovinz zu erbauenden Irren-Heil- und Pflege-Anstalten sind Provinzial-Anstalten, über welche das Ober-Präsidium der Provinz die Oberaufsicht führt. Pfleglinge werden nur, soweit der Raum der Anstalt es gestattet, in jeder Anstalt behalten.

§. 2.

Wie im Entwurf der Special-Commission s. oben S. 104.

§. 3.

Desgleichen. (S. S. 104.)

§. 4.

Desgleichen, s. S. 104.

§. 5.

Desgleichen, s. S. 105.

§. 6.

Desgleichen, s. S. 105.

§. 7.

Die Kosten der Neubauten, sowie der ersten Einrichtung nebst Inventar der 5 Anstalten trägt die Provinz, dahingegen die baulichen Unterhaltung- sowie die allgemeinen Verwaltungs-Kosten jeder Anstalt, nebst den Verpflegungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen (Normalkranke), wie bisher von jedem einzelnen Regierungs-Bezirke für seine Anstalt aufgebracht werden.

§. 8.

Die Commission entwirft alle zwei Jahre den Verwaltungs-Etat, welcher in dreifacher Ausfertigung dem Ober-Präsidium einzureichen, und von diesem dem Landtage zur Bestätigung vorzulegen ist. Der Landtag hat darüber zu wachen, daß diejenigen Kosten der 5 Anstalten, welche der ganzen Provinz zur Last fallen, jedem Regierungsbezirke nach den bestehenden gesetzlichen Vertheilungs-Modus zugeschrieben, und mit denjenigen Kosten, so jedem Regierungsbezirke speciell zufallen, aufgebracht werden. Ein Exemplar des festgesetzten Etats aller fünf Anstalten ist an das Oberpräsidium einzureichen, welches hierauf die Königlichen Regierungen mit näherer Weisung versieht.

§. 9.

Wie im ersten Entwurfe s. oben S. 105.

§. 10.

Desgleichen, s. S. 105.

§. 11.

Desgleichen, s. S. 105 u. s.

§. 12.

Der Director der Anstalt wird vom Staate ernannt; der zweite Arzt, die Geistlichen, der Hausvater, der Oekonom, der Oberwärter, die Oberwärterin und der Thorhüter werden von der Commission auf den Vorschlag des Directors ernannt; der ärztliche Assistent und alles untere Dienstpersonal werden von dem Director angestellt, Anstellungen auf Lebenszeit (mit Ausnahme der Directorstelle) bedürfen der Genehmigung des Landtags.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 13.

Bei Pflichtwidrigkeiten von Officianten und anderen Angestellten erfolgt die Entlassung vom Staate, von der Commission oder vom Director, je nachdem die Ernennung des zu Entlassenden stattgehabt hat und nicht etwa durch Annahme auf Lebenszeit, Feststellung einer Kündigungsfrist, oder sonst durch eine Bedingung das Recht zur Entlassung beschränkt worden ist.

§. 14.

Wie im ersten Entwurfe s. S. 105.

§. 15.

Desgleichen, s. S. 106.

§. 16.

Freistellen (Normalstellen) werden nur auf bestimmte Zeit und zwar auf die Dauer eines Jahres gegeben; diese Frist kann ausnahmsweise auf Antrag des Directors durch Beschluß der Verwaltungs-Commission bis zu zwei Jahren erstreckt werden. Die Bestimmung über die Aufnahme zu Freistellen erfolgt durch die bezügliche Regierung; dagegen entscheidet die Verwaltungs-Commission ausschließlich über die Aufnahme von Pensionairen, doch wird es dem Director frei gelassen, in dringenden Fällen in Gemäßheit einer ihm durch die Commission zu ertheilenden Instruction provisorische Aufnahme der Pensionaire zu verfügen.

Die nach verschiedenen Klassen abzustufenden Verpflegungssätze für Pensionaire in den einzelnen Anstalten werden auf den Vorschlag des betreffenden Verwaltungs-Commission für jeden Regierungsbezirk vom Provinzial-Landtage festgestellt.

§. 17.

Die Commission versammelt sich vierteljährlich in der Anstalt zu einer regelmäßigen Sitzung. Außerordentliche Versammlungen kann der Vorsitzende, so oft es nöthig, veranlassen; auch muß derselbe auf den Antrag zweier Mitglieder der Commission eine außerordentliche Versammlung berufen, und ladet die Mitglieder hierzu 3 bis 8 Tage vorher ein. Das vorsitzende Mitglied bestimmt Tag und Stunde und macht dem Ober-Präsidium hiervon Anzeige. Den Mitgliedern der Commission ist der Zutritt zu allen Räumen der Anstalt zu jeder Zeit gestattet. Die Commission untersucht die Anstalt und ihre Verwaltung in allen ihren Theilen und nimmt darüber ein besonderes Protokoll auf. Sie revidirt die Kasse, sieht die seit der letzten Versammlung aufgenommenen Kassen-Revisions-Protokolle und sämmtliche eingegangene Sachen nach, zieht alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten in Berathung, trifft die nöthigen Anordnungen und nimmt über die gefaßten Beschlüsse ein Conferenz-Protokoll auf, welches dem Ober-Präsidium in Abschrift einzureichen ist und dessen Einsicht vom Prov.-Landtage verlangt werden kann.

Die Mitglieder der Verwaltungs-Commission werden für Reise- und Verzehrungskosten durch die Anstalt entschädigt.

§. 18.

Wie im ersten Entwurf S. 107.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. 5.

Referat

des IV. Ausschusses betreffend eine Petition der Bürgermeisterei-Vertretung von Gahlen, Kreis Duisburg, um einen Zuschuß aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf zum Bau einer massiven Brücke bei Crudenburg über die Lippe in die Zweigbezirksstraße von Hünxe aus der Dorsten-Dinslakener Straße nach Peddenberg an der Münster'schen Staatsstraße und Uebernahme der Unterhaltung dieser Brücke auf den Bezirksstraßenfonds.

Referent: Abg. Münster.

Referat betr. den Bau einer Brücke über die Lippe bei Crudenbug.

Der vorjährige 17. Provinzial-Landtag hatte in seiner 5. Sitzung am 14. October beschlossen, auf Grund einer Petition der Bürgermeisterei Gahlen es Allerhöchsten Orts zu befürworten, daß nach vollendetem Ausbau die Straße von Dorsten nach Dinslaken mit mehreren Neben- und Verbindungsstraßen in den ostrheinischen Bezirksstraßen-Verband des Regierungsbezirks Düsseldorf aufgenommen werde.

Unter diesen Verbindungsstraßen befindet sich auch eine von der Hauptbezirksstraße bei Hünxe über Crudenburg und Drevenack nach der Münster'schen Staatsstraße bei Peddenberg ausmündende, welche bei Crudenburg die Lippe überschreitet.

Hier war früher eine Brücke, welche unter Beihülfe der Eingesessenen von Crudenburg von dem Besitzer des Hauses Crudenburg erbaut war und welche die Einwohner von Crudenburg zu Fuß frei passiren, dagegen für Fuhrwerk ein mäßiges Brückengeld zu zahlen hatten.

Bei der Zersplitterung des Hauses Crudenburg erwarb 1827 der Fiscus diese Brücke und ließ dieselbe im Interesse der Lippschifffahrt 1828 abbrechen und durch eine Fähre ersetzen. Die Brückengelderhebung war früher für 360 Thlr. jährlich verpachtet; für die Fähre wird jetzt 15 Thlr. Pacht gezahlt.

Diese Abnahme an Pacht erklärt sich nun leicht weil, bisher die Wege in der Richtung nicht chaussirt, dagegen andere freilich einen Umweg bildende chaussirt sind, ferner dadurch, daß kleines Wasser sowohl wie hohes die Ein- und Ausfahrt in die Fähre sehr erschwerte, für manche Gegenstände selbst unmöglich machte und die Passage während des Winters bei Eis ganz ruhte.

Die Vertreter der Gemeinde hatten nun gehofft, daß, nachdem die Strecke, in welcher die Brücke früher gelegen, völlig chausseemäßig ausgebaut worden, der Fiscus im Allgemeinen und in seinem eigenen Interesse eine Brücke herstellen und durch das Brückengeld sein Anlage-Capital verzinsen lassen würde, und um so mehr hofften sie darauf, da die Unterhaltung der Fährponte und der Fährköpfe dem Fiscus jährlich bedeutend mehr kostet als die Pacht einbringt und die Ponte jetzt wieder einer bedeutenden Reparatur bedarf. Sie wandten sich deshalb durch die Königliche Regierung an's hohe Ministerium und beantragten die Wiederherstellung der Brücke. Der Bescheid lautete ablehnend, wegen der geringen Bedeutung des Verkehrs.

Sicher ist bei Anlage der Bezirksstraße eben so wenig der Grund der Abnahme in der Einnahme des Brücken- resp. Fährgeldes berücksichtigt und übersehen worden, daß durch Herstellung einer normalen Straße der frühere Verkehr nicht allein wieder hergestellt, sondern unbedingt sich bedeutend vermehren wird.

Die Gemeinde-Vertretung petitionirte nun, zu dem Bau einer massiven Brücke, welche nach dem durch die Kgl. Regierung entworfenen Kostenanschlag 20,000 Thlr. erfordert, einen Zuschuß von 10,000 Thlr. aus dem ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf zu befürworten und hofft, wenn die Unterhaltung der Brücke auf den Bezirksstraßen-Fonds übernommen würde, daß dann das hohe Ministerium die andere Hälfte bewilligen werde.

Der Ausschuß ist nun vollkommen überzeugt, daß die Herstellung einer Brücke, welche der Staat beseitigt, ebenfalls die alleinige Sache des Staates ist, er erkennt aber auch eben so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gut an, daß, wenn jene Brücke noch stände oder vom Staate ebenso wie die gewesene Brücke hergestellt würde, dem Zwecke schwerlich entsprochen werden dürfte, ferner, daß wenn der Staat wiederholt die Erbauung einer Brücke ablehnen sollte, der Theil der Bezirksstraße von Hünxe bis Peddenberg keinen weiteren Werth habe und sich der Verkehr nur auf den localen beschränken würde und der Hauptzweck der Verbindung zwischen der Dorsten-Dinslakener Bezirksstraße mit der Wesel-Münster'schen Staatsstraße ganz verloren ginge.

Da nun der Referent, zugleich ständischer Commissar für die Bezirksstraßen, versichert, daß die Königliche Regierung den Bau einer Brücke bei Crudenburg nicht allein befürwortet hat, sondern auch von Neuem befürworten wird, beantragt der Ausschuß:

Der hohe Landtag wolle beschließen, es zu befürworten:

1. daß zum Bau einer massiven Brücke über die Lippe bei Crudenburg in der Verbindungsbezirksstraße zwischen der Dorsten-Dinslaken Bezirksstraße mit der Staatsstraße von Wesel nach Münster aus dem ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf ein Zuschuß von 4000 Thlr. gegeben werde, auch die Unterhaltung der Brücke nach ihrer Vollendung auf besagten Fonds übernommen werde;
2. daß jedoch der Verkehr über die Brücke völlig freigegeben und durch kein Brückengeld belastet werde;
3. Se. Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten zu bitten, bei dem hohen Ministerium die Gewährung der übrigen Fonds zu besagter Brücke und die Abtretung derselben an den Bezirksstraßen-Fonds zu befürworten.

Graf Beissel, Vorsitzender. Münster, Referent. Frhr. v. Mylius.
Frhr. v. Leykam. Zores. Schult. v. Rynsch. Frenger.
Paulssen. Gemünd. Bartels. Graff. Böninger.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf